

# **SATZUNG**

der Österreichischen Hochschüler\_innenschaft

Gemäß § 9 Abs. 2 des Hochschüler\_innenschaftsgesetzes 2014  
(HSG 2014), BGBl. I Nr. 45/2014,  
beschließt die Bundesvertretung nachstehende Satzung:

Stand: 19. Dezember 2025

1. Abschnitt .....	1
Organisation und Verwaltung.....	1
Organe der Österreichischen Hochschüler_innenschaft.....	1
Die Bundesvertretung .....	1
Allgemeine Bestimmungen .....	1
Digitale Sitzungen .....	2
Listensprecher_innen.....	3
Die_Der Vorsitzende der Österreichischen Hochschüler_innenschaft.....	3
Die_Der stellvertretende Wirtschaftsreferent_in der Österreichischen Hochschüler_innenschaft.....	4
Budget und Haushaltsführung .....	5
Kontroll- und Mitwirkungsrechte der Mandatar_innen .....	5
Referate.....	6
2. Abschnitt .....	9
Ausschüsse und Arbeitsgruppen .....	9
Zusammensetzung von Ausschüssen.....	9
Einberufung von Ausschüssen.....	11
Öffentlichkeit von Ausschüssen.....	13
Arbeitsgruppen .....	13
3. Abschnitt .....	15
Sitzungen der Bundesvertretung.....	15
Vorbesprechung der Bundesvertretungssitzung.....	15
Sitzungen.....	16
Einberufung.....	16
Tagesordnung.....	18
Sitzungsteilnahme .....	19
Sitzungsleitung .....	21
Sitzungsablauf .....	21
Mündliche Anfragen.....	22
Debatte und Wortmeldungen.....	23
Formalanträge .....	26
Anträge .....	28

Abstimmungsgrundsätze .....	30
4. Abschnitt .....	33
Protokolle .....	33
Protokolle .....	33
5. Abschnitt .....	34
Direkte Mitbestimmung der Mitglieder .....	34
Urabstimmung .....	34
6. Abschnitt .....	36
Besondere Bestimmungen für Hochschulvertretungen an Bildungseinrichtungen, an denen keine Hochschüler_innenschaft eingerichtet ist .....	36
Besondere Bestimmungen für Hochschulvertretungen .....	36
7. Abschnitt .....	37
Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen .....	37
Inkrafttreten, Außerkrafttreten und Übergangsbestimmungen .....	37
Anlage a) .....	38
Bekanntgabe einer_eines Listensprecher_in .....	38
Anlage b) .....	39
Beschluss zur aktuellen Höhe der Funktionsgebühren .....	39
Anlage c) .....	40
Auflistung der Ausschussvorsitzenden und stellvertretenden Ausschussvorsitzenden der Österreichischen Hochschüler_innenschaft .....	40
Anlage d) .....	41
Geschäftsordnung für Hochschulvertretungen an bildungseinrichtungen, an denen keine Hochschüler_innenschaft eingerichtet ist und welche keine Geschäftsordnung beschlossen haben .....	41

## 1. ABSCHNITT

### ORGANISATION UND VERWALTUNG

#### Organe der Österreichischen Hochschüler\_innenschaft

**§ 1** (1) Die Organe der Österreichischen Hochschüler\_innenschaft sind:

- a) die Bundesvertretung der Studierenden
- b) die Wahlkommission der Österreichischen Hochschüler\_innenschaft

(2) Die Bundesvertretung ist das demokratische Willensbildungsorgan der Österreichischen Hochschüler\_innenschaft und hat die ihr durch das Hochschüler\_innenschaftsgesetz 2014 übertragenen Aufgaben wahrzunehmen.

#### Die Bundesvertretung

**§ 2** (1) Die Bundesvertretung hat ihren Sitz in Wien.

(2) Die Funktionsperiode der Bundesvertretung beginnt mit dem 1. Juli des jeweiligen Wahljahres und endet zwei Jahre danach mit dem 30. Juni. Die konstituierende Sitzung hat bereits vor dem 1. Juli des Wahljahres stattzufinden.

(3) Der Bundesvertretung gehören an (§ 9 Abs. 1 HSG 2014)

- a) 55 gewählte Mandatar\_innen mit Stimmrecht;
- b) die Referent\_innen der Bundesvertretung mit beratender Stimme und Antragsrecht für die Angelegenheiten ihres Referates;
- c) die Vorsitzenden der Hochschulvertretungen der Studierenden mit beratender Stimme und Antragsrecht

#### Allgemeine Bestimmungen

**§ 3** (1) Diese Satzung gendert mit dem Unterstrich (\_). Mit dieser Form sind jeweils alle Geschlechtsidentitäten inkludiert. Bezieht sich diese Satzung auf Funktionen bzw. Bezeichnungen im HSG 2014, so bezieht sich die so gegenderte Form auf die jeweils binär gegenderte Form im HSG 2014. Insbesondere beschreibt:

- a) Österreichische Hochschüler\_innenschaft: Österreichische Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft
- b) Hochschüler\_innenschaft: Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft
- c) Vorsitzende\_r: Die oder der Vorsitzende im Sinne der §§ 33 ff. HSG 2014
- d) Referent\_innen: Referentinnen und Referenten im Sinne des § 9 Abs. 1 Z 2 HSG 2014

- e) Sachbearbeiter\_innen: Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter im Sinne des § 36 Abs. 3 HSG 2014
- f) Mandatar\_innen: Mandatarinnen und Mandatare im Sinne des § 9 Abs. 1 Z 1 HSG 2014
- g) Hochschüler\_innenschaftsgesetz 2014: Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftsgesetz 2014

(2) Wenn diese Satzung vorsieht, dass Einladungen oder sonstige Informationen den Mandatar\_innen oder Mitgliedern von Ausschüssen oder Arbeitsgruppen zuzustellen sind, so sind diese zusätzlich jedenfalls den nominierten Ersatzmandatar\_innen bzw. den nominierten Ersatzmitgliedern sowie den jeweiligen Listensprecher\_innen in elektronischer Form zuzustellen.

(3) Wenn diese Satzung vorsieht, dass Einladungen oder sonstige Informationen eingeschrieben zur Post zu geben sind, so kann auf das Erfordernis des Einschreibens schriftlich verzichtet werden.

(4) Wenn diese Satzung vorsieht, dass Einladungen zur Post zu geben sind, so sind die einzuladenden Personen, sofern möglich, gleichzeitig mit der Postaufgabe auch auf elektronischem Wege über die Sitzungen zu informieren.

## Digitale Sitzungen

**§ 3a** (1) Bei einer digital abgehaltenen Sitzung sind folgende technische Kriterien zu erfüllen:

- a) alle Mitglieder müssen jedenfalls wechselseitig hörbar sein.
- b) alle Mitglieder müssen sich zumindest zur Identifikation per Video zuschalten können.
- c) die Möglichkeit der Zuschaltung Dritter (z.B. Auskunftspersonen) muss gegeben sein.

(2) Grundsätzlich erfolgt die Identifikation und Anmeldung von Teilnehmer\_innen mündlich bei gleichzeitigem Zeigen des Videobildes. Der Sitzungsleitung steht frei jederzeit weitere Möglichkeiten zur Identifikation und Anmeldung zuzulassen.

(3) Die Anwesenheit von Mandatar\_innen ist nach einmaliger Identifikation und Anmeldung iSd Abs 2 so lange gegeben, bis sie die digitale Sitzung verlassen. Besteht Zweifel an der Anwesenheit oder Identität von Mandatar\_innen hat die Sitzungsleitung eine weitere Identifikation mit geeigneten Mitteln durchzuführen.

(4) Verlässt ein Mitglied ohne vorherige Abmeldung die Sitzung, ist von einem technischen Problem auszugehen. Das Mitglied ist ab diesem Zeitpunkt als "Abwesend" im Protokoll zu führen.

## **Listensprecher\_innen**

**§ 4** (1) Listen sind alle wahlwerbenden Gruppen, die Mandate in der Bundesvertretung erlangt haben.

(2) Jede Liste hat mit mehr als der Hälfte der Mandatar\_innen, die der Liste angehören, nach dem Muster der Anlage 1 schriftlich der\_dem Vorsitzenden der Bundesvertretung eine\_n Listensprecher\_in namhaft zu machen. Wird kein\_e Listensprecher\_in namhaft gemacht, so gilt die\_derjenige Mandatar\_in als Listensprecher\_in, die in der Reihenfolge des jeweiligen Wahlvorschlages am weitesten vorne gereiht war.

(3) Die Bekanntgabe einer\_eines stellvertretenden Listensprecher\_in mit mehr als der Hälfte der Mandatar\_innen, die der jeweiligen Liste angehören, ist zulässig. Sie\_Er übernimmt bei Verhinderung die Aufgaben der\_des Listensprecher\_in.

(4) Eine Änderung der\_des Listensprecher\_in bzw. der\_des Stellvertreter\_in ist jederzeit möglich, wenn mehr als die Hälfte der Mandatar\_innen, die einer Liste angehören, schriftlich der\_dem Vorsitzenden der Bundesvertretung eine\_n neue\_n Listensprecher\_in bzw. eine\_n neue\_n Stellvertreter\_in namhaft machen.

## **Die\_Der Vorsitzende der Österreichischen Hochschüler\_innenschaft**

**§ 5** (1) Die\_Der Vorsitzende ist für die Österreichische Hochschüler\_innenschaft handlungs- und zeichnungsberechtigt. Sie\_Er führt das Dienstsiegel. Bei Rücktritt oder Abwahl führt die\_der erste Stellvertreter\_in, bei deren\_desen Rücktritt oder Abwahl die\_der zweite Stellvertreter\_in bis zur Neuwahl der\_des Vorsitzenden die Geschäfte der Österreichischen Hochschüler\_innenschaft. Sind auch diese verhindert, so ist nach § 35 Abs. 5 HSG 2014 vorzugehen.

(2) Der\_Dem Vorsitzenden obliegt die Leitung aller Verwaltungseinrichtungen und die Koordination der Tätigkeit der Österreichischen Hochschüler\_innenschaft. Insbesondere obliegen ihr\_ihm die Erlassung einheitlicher Dienst- und Gebarungsordnungen sowie die Zuteilung von Räumlichkeiten an die Mitarbeiter\_innen der Österreichischen Hochschüler\_innenschaft. All dies hat sie\_er dem Ausschuss für wirtschaftliche Angelegenheiten bei der nächsten Sitzung zur Kenntnis zu bringen.

(3) Die Zuteilung von Angestellten und von ehrenamtlichen Mitarbeiter\_innen als Sachbearbeiter\_innen zu den Referaten erfolgt durch die\_den Vorsitzende\_n. Sie\_Er, oder ein\_e Stellvertreter\_in, schlägt die Referent\_innen sowie die\_den stellvertretende\_n Wirtschaftsreferent\_in der Bundesvertretung aufgrund einer öffentlichen Ausschreibung zur Wahl vor. Die\_Der Vorsitzende ist befugt, Referent\_innen, die ihr Referat vernachlässigen oder auftragswidrig handeln, mit

schriftlicher Begründung einstweilen von ihrem Dienst zu suspendieren und die Angelegenheit zur Entscheidung der Bundesvertretung vorzulegen. Vor dem Abwahl-antrag in der Bundesvertretung ist der dem Referent\_in die Möglichkeit zur Stellungnahme einzuräumen. Während der Suspendierung hat die der suspendierte Referent\_in keinen Anspruch auf Funktionsgebühr. Die vorläufige Betrauung einer\_eines Dritten mit dem Referat ist mit Ausnahme des Abs. 5 während der Suspendierung unzulässig. Die Suspendierung gilt, mit Ausnahme des Abs. 5, bis zur Behandlung der Suspendierung durch die Bundesvertretung, jedoch für maximal 6 Wochen. Die im § 15 Abs. 2 lit. a genannten Zeiten hemmen den Lauf der Frist.

(4) Wird ein\_e suspendierte\_r Referent\_in von der Bundesvertretung nicht abgewählt, gilt die Suspendierung als aufgehoben. Eine Suspendierung kann nicht mehrmals wegen derselben Angelegenheit erfolgen.

(5) Bei der Suspendierung der\_des Referent\_in für wirtschaftliche Angelegenheiten verkürzt sich die Maximalfrist nach Abs. 3 auf 3 Wochen, falls kein\_e stellvertretende\_r Wirtschaftsreferent\_in gewählt wurde oder diese ebenfalls suspendiert wurde. Wird die\_der Referent\_in für wirtschaftliche Angelegenheiten während der in § 15 Abs. 2 lit. a genannten Zeiten suspendiert und wurde kein\_e stellvertretende\_r Wirtschaftsreferent\_in gewählt oder diese\_r ebenfalls suspendiert, kann der Ausschuss für wirtschaftliche Angelegenheiten ausnahmsweise eine\_n Dritte\_n, die\_der von der\_dem Vorsitzenden der Österreichischen Hochschüler\_innenschaft vorgeschlagen wird, mit der Leitung des Referats während der Suspendierung der\_des Referent\_in für wirtschaftliche Angelegenheiten betrauen.

(6) Die Verantwortlichkeit der\_des Vorsitzenden, der Stellvertreter\_innen und der Referent\_innen erlischt mit dem Ablauf der Funktionsperiode, mit dem Zeitpunkt ihres Rücktrittes oder ihrer Abwahl bzw. mit dem Ende der vorläufigen Betrauung. Rücktritte haben schriftlich an die\_den Vorsitzende\_n der Bundesvertretung zu erfolgen oder im Rahmen einer Sitzung der Bundesvertretung zu Protokoll gegeben zu werden. Tritt die\_der Vorsitzende zurück, hat der Rücktritt schriftlich an die Wahlkommission der Österreichischen Hochschüler\_innenschaft zu erfolgen.

### **Die\_Der stellvertretende Wirtschaftsreferent\_in der Österreichischen Hochschüler\_innenschaft**

**§ 6** (1) Für die\_den stellvertretende\_n Wirtschaftsreferent\_in sind im Rahmen dieser Satzung alle Regelungen anzuwenden, die auch auf die\_den Wirtschaftsreferent\_in anzuwenden sind.

(2) Die\_Der Wirtschaftsreferent\_in wird im Falle der Verhinderung durch die\_den stellvertretende\_n Wirtschaftsreferent\_in vertreten. Bei Rücktritt oder Abwahl der\_des Wirtschaftsreferent\_in übernimmt die\_der stellvertretende Wirtschaftsreferent\_in bis zur Neuwahl der\_der Wirtschaftsreferent\_in deren Aufgaben.

## **Budget und Haushaltsführung**

**§ 7** (1) Die Erstellung des Jahresvoranschlags, des Jahresabschlusses sowie die Haushaltsführung hat entsprechend den Bestimmungen des HSG 2014, den Verordnungen gemäß HSG 2014 der Bundesministerin für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft zu erfolgen.

(2) Der Jahresvoranschlag ist von der\_dem Vorsitzenden gemeinsam mit der Einladung zur Sitzung der Bundesvertretung, auf der der Jahresvoranschlag beschlossen werden soll, spätestens jedoch am 1. Juni, auszuschicken. Der Jahresvoranschlag ist allen Mandatar\_innen auch auf elektronischem Weg zur Verfügung zu stellen.

(3) Vor der Beschlussfassung über den Jahresvoranschlag und über den Jahresabschluss muss der Vorschlag im Ausschuss für wirtschaftliche Angelegenheiten behandelt werden. Gegenanträge zum Jahresvoranschlag sowie Anträge auf Abänderung des Jahresvoranschlags dürfen in der Bundesvertretungssitzung nur abgestimmt werden, wenn die entsprechenden Anträge spätestens zur Sitzung des Ausschusses für wirtschaftliche Angelegenheiten, der vor der betreffenden Sitzung stattfindet, vorliegen.

(4) Wenn vor der Sitzung kein fristgerechter Ausschuss für wirtschaftliche Angelegenheiten stattfindet oder dieser nicht beschlussfähig ist, sind Budgetanträge abweichend von Abs. 3 trotzdem zulässig, es ist allerdings nach Einbringen der Anträge eine Sitzungsunterbrechung von mindestens 20 Minuten bzw. auf Verlangen von drei Mandatar\_innen von mindestens 90 Minuten einzuräumen.

(5) Bis zur 1. ordentlichen Sitzung des Ausschusses für wirtschaftliche Angelegenheiten im Sommersemester hat die\_der Referent\_in für wirtschaftliche Angelegenheiten diesem einen unterjährigen Soll/Ist-Vergleich über die Zeitdauer 01.07. – 31.12. des aktuellen Wirtschaftsjahres vorzulegen.

## **Kontroll- und Mitwirkungsrechte der Mandatar\_innen**

**§ 8** (1) Die Mandatar\_innen und Listensprecher\_innen der Bundesvertretung sind berechtigt, bei Sitzungen der Bundesvertretung nach Maßgabe des § 21a von der\_dem Vorsitzenden der Österreichischen Hochschüler\_innenschaft Auskünfte über alle die Österreichische Hochschüler\_innenschaft betreffenden Angelegenheiten zu verlangen. Dasselbe trifft bezüglich der Referent\_innen der Bundesvertretung zu.

(2) entfallen

(3) Die Mandatar\_innen und Listensprecher\_innen der Bundesvertretung sind berechtigt, in alle offiziellen schriftlichen Unterlagen der Österreichischen Hochschüler\_innenschaft Einsicht zu nehmen sowie Audioprotokolle der Bundesvertretungssitzung anzuhören und in elektronischer Form anzufordern bzw. Abschriften und Fotokopien anzufertigen, sofern dies nicht im Widerspruch zu den jeweils geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen steht. Die Einsichtnahme ist auf die Zeit der Dienststunden beschränkt.

(4) Die Mandatar\_innen und Listensprecher\_innen der Bundesvertretung können Auskünfte auch schriftlich zwischen den Sitzungen beantragen. Diese müssen innerhalb von 2 Wochen schriftlich beantwortet werden.

(5) Die Beantwortung der schriftlichen Anfragen gemäß § 8 Abs. 4, sowie die Anfrage selber, sind innerhalb von einem Zeitraum von maximal 14 Tagen ab Ende der Beantwortungsfrist lt. § 8 Abs. 4 auf der Website der Österreichischen Hochschüler\_innenschaft ([www.oeh.ac.at](http://www.oeh.ac.at)) online zu stellen, außer die Veröffentlichung wird in der Anfrage explizit nicht erwünscht. Sollten die in der Anfrage und/oder Beantwortung enthaltenen Daten im Sinne der einzuhaltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen schützenswert sein, so sind diese Textpassagen für die Veröffentlichung zu anonymisieren. Daten, deren Veröffentlichung ein überwiegendes wirtschaftliches Interesse entgegensteht, sind erst nach Wegfall dieses überwiegenden wirtschaftlichen Interesses zu veröffentlichen.

## Referate

**§ 9** (1) Zur Erledigung der gesetzlichen Aufgaben der Österreichischen Hochschüler\_innenschaft bestehen Referate für nachstehende Angelegenheiten bei der Bundesvertretung:

- a) Referat für wirtschaftliche Angelegenheiten
- b) Referat für Sozialpolitik
- c) Referat für Bildungspolitik
- d) Referat für Öffentlichkeitsarbeit
- e) Referat für internationale Angelegenheiten
- f) Referat für ausländische Studierende und antirassistische Politik
- g) Referat für feministische Politik
- h) Referat für antifaschistische Gesellschaftspolitik und Menschenrechte
- i) Referat für pädagogische Angelegenheiten
- j) Referat für Fachhochschul-Angelegenheiten
- k) Referat für Studien- und Maturant\_innenberatung
- l) Referat für Barrierefreiheit
- m) Queer-Referat
- n) Referat für Umwelt und Klimapolitik

(2) Die Referate stehen unter der Leitung von Referent\_innen. Vor ihrer Wahl in der Bundesvertretung müssen sich die Kandidat\_innen einem Hearing stellen, zu dem die Listensprecher\_innen eine Einladung erhalten. Den Kandidat\_innen muss, wenn von den Kandidat\_innen gewünscht, hierbei von der\_dem Vorsitzenden eine digitale Teilnahme am Hearing ermöglicht werden. Die\_Der Vorsitzende kann diese Hearings auch vollständig digital durchführen.

(3) Bis zur Wahl der Referent\_innen können von der\_dem Vorsitzenden entsprechend qualifizierte Personen mit der Leitung der Referate vorläufig betraut werden. Diese vorläufige Betrauung darf sich nicht über einen längeren Zeitraum als drei Monate pro Betrauung erstrecken. Die im § 15 Abs. 2 lit. A genannten Zeiten hemmen den Lauf der Fristen. Interimistisch eingesetzte Referent\_innen müssen bei der nächsten Bundesvertretungssitzung zur Wahl gestellt werden. Von der Bundesvertretung abgewählte bzw. abgelehnte Referent\_innen können von der\_dem Vorsitzenden nicht mehr interimistisch mit der Leitung des jeweiligen Referats betraut werden. Innerhalb einer Funktionsperiode darf eine Person nicht mehrmals interimistisch mit der Leitung desselben Referats betraut werden.

(4) Die Referent\_innen haben bei der Gestaltung ihrer Arbeit die Beschlüsse der Bundesvertretung einzuhalten.

(5) Die Referent\_innen haben der\_dem Vorsitzenden zumindest einmal monatlich mündlich Bericht zu erstatten. Wenigstens einmal im Semester hat jede\_r Referent\_in der Bundesvertretung einen schriftlichen Bericht und einen Arbeitsplan für das kommende Semester vorzulegen.

(6) Die Verantwortlichkeit der Referent\_innen beginnt mit der Wahl durch die Bundesvertretung bzw. mit der vorläufigen Betrauung mit der Leitung eines Referats durch die\_den Vorsitzende\_n und endet mit dem Ablauf der Funktionsperiode oder dem Tag des Rücktrittes bzw. der Abwahl bzw. mit dem Ende der vorläufigen Betrauung.

(7) Den Referent\_innen können von der\_dem Vorsitzenden Sachbearbeiter\_innen gemäß § 36 Abs. 3 HSG 2014 zugeteilt werden. Die Anzahl der Referent\_innen und Sachbearbeiter\_innen ist auf insgesamt 82 ehrenamtliche Posten begrenzt. Die Sachbearbeiter\_innen sind von der\_dem Vorsitzenden unter Bedachtnahme des Bedarfs den jeweiligen Referaten zuzuteilen. Ausgenommen sind Ehrenamtliche Mitarbeiter\_innen ohne Funktionsgebühr.

(8) Den Referent\_innen, der\_dem stellvertretenden Wirtschaftsreferent\_in sowie den Sachbearbeiter\_innen gebührt eine Funktionsgebühr lt. § 31 Abs. 1a HSG 2014. Diese ist durch folgende Kriterien festzulegen: die mit der Funktion verbundene Verantwortung, die Größe des Aufgabenbereiches, der zeitliche Aufwand, der Sachaufwand und die Anzahl der Personen, die sich eine Aufgabe teilen. Die

Höhe der jeweiligen Funktionsgebühren ist unter Bezugnahme auf diese Kriterien durch Beschluss durch die Bundesvertretung festzulegen.

(9) Der\_Dem Vorsitzenden sowie ihren\_seinen Stellvertreter\_innen gebührt eine Funktionsgebühr lt. § 31 Abs. 1a HSG 2014. Diese ist durch folgende Kriterien festzulegen: die mit der Funktion verbundene Verantwortung, die Größe des Aufgabenbereiches, der zeitliche Aufwand, der Sachaufwand und die Anzahl der Personen, die sich eine Aufgabe teilen. Die Höhe der jeweiligen Funktionsgebühren ist unter Bezugnahme auf diese Kriterien durch Beschluss durch die Bundesvertretung festzulegen.

(9a) Den Personen gemäß § 52 Abs. 3 gebührt eine Funktionsgebühr lt. § 31 Abs. 1a HSG 2014. Diese ist durch folgende Kriterien festzulegen: die mit der Funktion verbundene Verantwortung, die Größe des Aufgabenbereiches, der zeitliche Aufwand, der Sachaufwand und die Anzahl der Personen, die sich eine Aufgabe teilen. Die Höhe der jeweiligen Funktionsgebühren ist unter Bezugnahme auf diese Kriterien durch Beschluss durch die Bundesvertretung festzulegen. Dieser Beschluss hat gemeinsam mit dem Beschluss gemäß § 52 Abs. 3 HSG 2014 zu ergehen.

(10) Treten Referent\_innen im Namen der Österreichischen Hochschüler\_innenschaft mit juristischen oder physischen Personen in Verhandlung, so haben sie der\_dem Vorsitzenden der Österreichischen Hochschüler\_innenschaft hierüber unverzüglich zu berichten.

## 2. ABSCHNITT

### AUSSCHÜSSE UND ARBEITSGRUPPEN

#### Zusammensetzung von Ausschüssen

**§ 10** (1) Bei der Bundesvertretung bestehen nachstehende Ausschüsse, die zumindest zweimal im Semester stattzufinden haben. Ausgenommen davon ist der Ausschuss für Satzungsangelegenheiten (§ 10 Abs. 1 lit h):

- a) Ausschuss für wirtschaftliche Angelegenheiten
- b) Ausschuss für Sozialpolitik
- c) Ausschuss für Bildungspolitik
- d) Ausschuss für Sonderprojekte
- e) Ausschuss für Gleichstellungsfragen
- f) Ausschuss für internationale Angelegenheiten
- g) Ausschuss für Tutorien
- h) Ausschuss für Satzungsangelegenheiten

(2) Die Ausschüsse der Bundesvertretung setzen sich aus 11 Mitgliedern zusammen. Abweichend von § 52 Abs. 1 Z 3 HSG 2014 hat bei einem gleichzeitigen Anspruch mehrerer Listen auf den letzten Sitz bzw. auf die letzten Sitze (sofern die Anzahl der Listen die der Sitze übersteigt) für jeden Ausschuss immer diejenige Liste Anspruch auf den zu vergebenden Sitz, die weniger der bereits zugeteilten Sitze im betroffenen Ausschuss zugewiesen bekommen hat. Haben mehrere Listen gleichzeitig Anspruch auf einen Sitz und haben diese Listen bereits gleich viele Sitze zugewiesen bekommen, so entscheidet zwischen ihnen das Los. Die Entscheidung in die Ausschüsse obliegt der dem Sprecher in der jeweiligen Liste. Es können alle Mitglieder der Österreichischen Hochschüler\_innenschaft entsendet werden.

(3) Die fachlich in Frage kommenden Referent\_innen sind Mitglieder des jeweiligen Ausschusses mit beratender Stimme und Antragsrecht. Die Der Vorsitzende der Österreichischen Hochschüler\_innenschaft hat das Recht, an jeder Sitzung mit beratender Stimme teilzunehmen und Anträge zu stellen. In der Bundesvertretung vertretene Listen, die keinen Anspruch auf einen Sitz in einem Ausschuss haben, sind berechtigt, je ein Mitglied mit beratender Stimme zu nominieren.

(4) Fachlich in Frage kommend sind jedenfalls:

- a) Beim Ausschuss für wirtschaftliche Angelegenheiten: die der Referent\_in für wirtschaftliche Angelegenheiten

- b) Beim Ausschuss für Sozialpolitik: die\_der Referent\_in für Sozialpolitik, die\_der Referent\_in für ausländische Studierende und antirassistische Politik, die\_der Referent\_in für Barrierefreiheit, die\_der Referent\_in für feministische Politik sowie die\_der Referent\_in des Queer-Referats.
- c) Beim Ausschuss für Bildungspolitik: die\_der Referent\_in für Bildungspolitik, die\_der Referent\_in für Fachhochschulangelegenheiten, die\_der Referent\_in für Pädagogische Angelegenheiten, die\_der Referent\_in für Internationales, die\_der Referent\_in für Studien- und Maturant\_innenberatung sowie die\_der Referent\_in für Umwelt und Klimapolitik.
- d) Beim Ausschuss für Sonderprojekte: die\_der Referent\_in für wirtschaftliche Angelegenheiten
- e) Beim Ausschuss für Gleichstellungsfragen: die\_der Referent\_in für feministische Politik, die\_der Referent\_in für Menschenrechte und Gesellschaftspolitik, die\_der Referent\_in für Sozialpolitik, die\_der Referent\_in für Barrierefreiheit, die\_der Referent\_in des Queer-Referats sowie die\_der Referent\_in für ausländische Studierende und antirassistische Politik.
- f) Beim Ausschuss für internationale Angelegenheiten: die\_der Referent\_in für Internationales sowie die\_der Referent\_in für Bildungspolitik.
- g) Beim Ausschuss für Tutorien: die\_der Referent\_in für Bildungspolitik sowie die\_der Referent\_in für Studien- und Maturant\_innenberatung.

(5) Zusätzlich haben die ehrenamtlichen Mitglieder und Mitarbeiter\_innen des Referats für wirtschaftliche Angelegenheiten im Ausschuss für wirtschaftliche Angelegenheiten Anwesenheitsrecht.

(6) Zusätzlich sind die Delegierten der Österreichischen Hochschüler\_innenschaft bei der ESU im Ausschuss für Internationale Angelegenheiten Mitglieder mit beratender Stimme.

(7) Für die Beschlussfähigkeit eines Ausschusses ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Stimmen erforderlich. Die\_Der jeweilige Listensprecher\_in kann jedem Ausschussmitglied ein Ersatzmitglied nominieren. Eine stellvertretende Ausübung eines Ausschussmandates durch Ersatzpersonen für eine Ausschusssitzung, die durch die\_den jeweilige\_n Listensprecher\_in nominiert werden, ist möglich. Diese Nominierung gilt nur für die jeweilige Ausschusssitzung. Eine Stimmübertragung an andere Mitglieder des Ausschusses ist möglich und bedarf, sofern sie nicht mündlich in der Ausschusssitzung erfolgt, der Schriftform, entweder persönlich unterschrieben oder mit qualifizierter elektronischer Signatur. Eine schriftliche Stimmübertragung ist spätestens zu Beginn der Sitzung des Ausschusses der Ausschussvorsitzenden zu übermitteln oder vorzulegen und im Nachgang von dieser an das Sekretariat zu übermitteln. Jedes Ausschussmitglied sowie jedes Ersatzmitglied darf maximal 2 Stimmen führen.

(8) Die Ausschüsse können zur näheren Durchführung von Rahmenbeschlüssen der Bundesvertretung ermächtigt werden und entsprechende Durchführungsbeschlüsse fällen.

(9) Die Vorsitzenden sowie die stellvertretenden Vorsitzenden der Ausschüsse werden aus der Mitte der jeweiligen Ausschussmitglieder gewählt.

### **Einberufung von Ausschüssen**

**§ 11** (1) Die Satzung gilt sinngemäß für die Ausschüsse der Bundesvertretung. Die Ausschüsse können jedoch auch an den Tagen innerhalb der in § 15 Abs. 2 lit. a bis c genannten Zeiten zu Sitzungen zusammenentreten. Nicht anwendbar sind § 21 und § 21a Abs. 4 – 8. Mündliche Anfragen an anwesende Referent\_innen oder die\_den Vorsitzende\_n können in Ausschüssen unter jedem Tagesordnungspunkt gestellt werden. Sie sind sofort zu beantworten, es sei denn, es wird schlüssig begründet, warum die Beantwortung binnen zwei Wochen schriftlich erfolgt.

(2) Die Ausschüsse der Bundesvertretung sind zur Erledigung der ihnen zugewiesenen Aufgaben und anhängigen Fragen von der Vorsitzenden des Ausschusses einzuberufen. Ausschusssitzungen haben jedenfalls vor jeder ordentlichen Sitzungen stattzufinden, vor außerordentlichen Sitzungen sind zumindest jene Ausschüsse einzuladen, die sich mit in der Sitzung zu behandelnden Themen beschäftigen. Ausschusssitzungen, die der Vorbereitung von Sitzungen der Bundesvertretung dienen, haben mindestens einen Kalendertag, höchstens aber 7 Tage vor Beginn der Bundesvertretungssitzung stattzufinden. Ihre Beratungsergebnisse sind der Bundesvertretung zur Beschlussfassung vorzulegen. Bei außerordentlichen Sitzungen haben die Ausschusssitzungen mindestens einen Kalendertag, aber höchstens 6 Tage vor Beginn der Bundesvertretungssitzung stattzufinden. Ihre Beratungsergebnisse sind der Bundesvertretung zur Beschlussfassung vorzulegen. Ausgenommen von dieser Bestimmung ist der Ausschuss für Satzungsangelegenheiten (§ 10 Abs. 1 lit h).

(3) Die Einladung der Ausschussmitglieder sowie der\_des Vorsitzenden der Österreichischen Hochschüler\_innenschaft und der sachlich zuständigen Referent\_innen (siehe § 10 Abs. 4) zu Sitzungen der Ausschüsse ist von der\_dem Vorsitzenden des Ausschusses mindestens eine Woche vor der Sitzung unter Angabe von Datum, Zeit, Ort und Tagesordnung eingeschrieben zur Post zu geben. Als Ort kann auch der virtuelle Raum angegeben werden. Wenn die\_der jeweilige Ausschussvorsitzende trotz Aufforderung durch die\_den Vorsitzende\_n der Österreichischen Hochschüler\_innenschaft keinen Ausschuss einberuft, kann diese\_r den jeweiligen Ausschuss selbst einberufen. Auf Verlangen von mindestens vier Ausschussmitgliedern des Ausschusses für Satzungsangelegenheiten hat die\_der Ausschussvorsitzende des Ausschusses für Satzungsangelegenheiten die Einladung zu diesem unter Wahrung der allgemeinen Einladungsfrist für Ausschüsse unter Angabe von

Datum, Zeit, Ort und Tagesordnung eingeschrieben zur Post zu geben. Als Ort kann auch der virtuelle Raum angegeben werden. Sollte die\_der Ausschussvorsitzende dies versäumen, hat die\_der Vorsitzende der Österreichischen Hochschüler\_schaft diesen selbst einzuberufen.

(4) Die Tagesordnung ist von der\_dem Vorsitzenden des Ausschusses gemeinsam mit der\_dem Vorsitzenden der Österreichischen Hochschüler\_innenschaft derart zu erstellen, dass alle anhängigen Angelegenheiten rechtzeitig erledigt werden können.

(5) Die\_Der Vorsitzende der Österreichischen Hochschüler\_innenschaft ist verpflichtet, für eine über das gewöhnliche Maß hinausgehende Entscheidung, die zwischen zwei Sitzungen der Bundesvertretung notwendig ist, unter Berücksichtigung der Einberufungsbestimmungen den zuständigen Ausschuss selbst einzuladen. Besteht diese Möglichkeit nicht, so handelt die\_der Vorsitzende der Österreichischen Hochschüler\_innenschaft für die Bundesvertretung.

(6) Die Ausschussvorsitzenden oder deren Stellvertreter\_innen oder sonstige Ausschussmitglieder haben bei den ordentlichen Sitzungen der Bundesvertretung über die anhängigen Fragen zu berichten.

(7) Unterlagen, über die in Ausschüssen diskutiert werden soll, sind den Ausschussmitgliedern vorab elektronisch zuzustellen, sofern keine besonderen Gründe vorliegen, die einen vertraulichen Umgang mit den Unterlagen erforderlich machen. Wenn vertrauliche Unterlagen vorliegen, sind die Ausschussmitglieder darüber zu informieren und darauf hinzuweisen, dass sie in den Räumen der Bundesvertretung Einblick in diese Unterlagen nehmen können.

(8) Sitzungen und Ausschüsse der Österreichischen Hochschüler\_innenschaft sind grundsätzlich in Präsenz abzuhalten. Eine digitale Abhaltung des Ausschusses ist möglich. Die\_Der Ausschussvorsitzende hat allen Listensprecher\_innen eine schriftliche Begründung für das Abhalten einer digitalen Sitzung zukommen zu lassen. Der Ausschuss kann digital abgehalten werden, wenn die Listensprecher\_innen der Listen, die mindestens zwei Drittel der Mitglieder des jeweiligen Ausschusses stellen, der schriftlichen Begründung der\_des Ausschussvorsitzenden zustimmen. Die Zustimmung hat schriftlich zu erfolgen, entweder postalisch oder per E-Mail. In der Einladung ist anzugeben, über welche Plattform und unter welchen Zugriffsdaten die Teilnahme erfolgen kann. Sofern es sich nicht um unentgeltlich erhältliche Plattformen handelt, sind entsprechende, zumindest während der Sitzungen nutzbare Lizenzen für alle Mitglieder des Ausschusses von der Österreichischen Hochschüler\_innenschaft bereitzustellen. Ferner ist zu gewährleisten, dass das erforderliche Programm mit handelsüblichen Rechnern und Internetprovidern kompatibel ist.

(9) In jedem Ausschuss kann außerdem per einfacher Mehrheit beschlossen werden, den jeweiligen Ausschuss grundsätzlich im digitalen Raum abzuhalten. In einem solchen Fall hat die\_der Vorsitzende des Ausschusses bzw. die\_der Vorsitzende der Österreichischen Hochschüler\_innenschaft den jeweiligen Ausschuss mit Abhaltungsort im digitalen Raum unter Einhaltung sämtlicher in § 11 definierten Fristen einzuladen. Soll entgegen der Beschlussfassung eine Sitzung des jeweiligen Ausschusses in Präsenz stattfinden, so ist den Listensprecher\_innen eine schriftliche Begründung für das Abhalten einer Sitzung in Präsenz zukommen zu lassen. Der Ausschuss kann in Präsenz abgehalten werden, wenn die Listensprecher\_innen der Listen, die mindestens zwei Drittel der Mitglieder des jeweiligen Ausschusses stellen, der schriftlichen Begründung der Ausschussvorsitzenden zustimmen. Die Zustimmung hat schriftlich zu erfolgen, entweder postalisch oder per E-Mail.

## **Öffentlichkeit von Ausschüssen**

**§ 12** (1) Die Sitzungen der Ausschüsse der Bundesvertretung sind mit Ausnahme des Wirtschaftsausschusses öffentlich. Aufgrund eines Beschlusses des jeweiligen Ausschusses können Auskunftspersonen mit beratender Stimme zugelassen werden. Die Mitglieder des Ausschusses können mit einfacher Mehrheit die Vertraulichkeit eines Tagesordnungspunktes beschließen. Dieser Tagesordnungspunkt wird in der Folge unter Ausschluss der Öffentlichkeit behandelt. Mitglieder der Bundesvertretung gemäß § 2 Abs. 3 lit. c) haben Anwesenheitsrecht bei den sie betreffenden Angelegenheiten.

(2) Sofern bei einer digitalen Abhaltung einer Ausschuss-Sitzung ausnahmsweise ein Ausschluss der Öffentlichkeit beschlossen wird, obliegt es den Mitgliedern des Ausschusses (durch Nutzung separater Räume, Kopfhörer etc.) dafür Sorge zu tragen, dass die ausgetauschten Informationen nicht an Dritte gelangen. Die\_Der Vorsitzende des Ausschusses ist verpflichtet, einen bei einer digital abgehaltenen Sitzung unter Ausschluss der Öffentlichkeit abzuhandelnden Tagesordnungspunkt zu vertagen, sofern sie Wahrnehmungen hat, dass der Ausschluss der Öffentlichkeit nicht gewährleistet ist.

(3) Die Sitzungen des Wirtschaftsausschusses der Bundesvertretung sind nicht öffentlich. Mandatar\_innen der Bundesvertretung haben Anwesenheitsrecht. Mitglieder der Bundesvertretung gemäß § 2 Abs. 3 lit. c) haben Anwesenheitsrecht bei den sie betreffenden Angelegenheiten. Aufgrund eines Beschlusses können durch diesen Auskunftspersonen mit beratender Stimme und nach Maßgabe der räumlichen Möglichkeiten Zuhörer\_innen zugelassen werden.

## **Arbeitsgruppen**

**§ 13** (1) Zusätzlich zu den Ausschüssen können zeitlich befristete, beratende Arbeitsgruppen mit einem klaren Arbeitsauftrag mit einfacher Mehrheit eingerichtet werden. Für diese sind von jeder Liste zwei Vertreter\_innen zu nominieren. Gleichzeitig mit der Einrichtung wird die Leitung der Arbeitsgruppe bestimmt. Nominierungen in Arbeitsgruppen erfolgen durch die einzelnen Listensprecher\_innen. Eine stellvertretende Ausübung eines Arbeitsgruppenmandates durch Ersatzpersonen für eine Arbeitsgruppensitzung, die durch die Listensprecherin oder das Mitglied des Ausschusses nominiert werden, ist möglich. Diese Nominierung gilt nur für die jeweilige Arbeitsgruppensitzung.

(2) Sitzungen der Arbeitsgruppen der Österreichischen Hochschüler\_innenschaft sind grundsätzlich in Präsenz abzuhalten. Sollten sie digital abgehalten werden müssen, kommen die Regelungen aus § 11 Abs 8 analog zur Anwendung. Ebenso kommen die Regelungen des § 11 Abs. 9 analog zur Anwendung.

### **3. ABSCHNITT**

#### **SITZUNGEN DER BUNDESVERTRETUNG**

##### **Vorbesprechung der Bundesvertretungssitzung**

**§ 14** (1) Vor jeder Bundesvertretungssitzung hat eine Vorbesprechung stattzufinden. An dieser nehmen die\_der Vorsitzende der Österreichischen Hochschüler\_innenschaft, die zuständigen Referent\_innen sowie die Sprecher\_innen der Vorsitzendenkonferenz, sofern fachlich notwendig, sowie maximal zwei Vertreter\_innen jeder Liste teil. Diese sind von der\_dem jeweiligen Listensprecher\_in zu entsenden.

(2) Die Vorbesprechung hat mindestens einen, höchstens drei Kalendertage vor der Bundesvertretungssitzung stattzufinden.

(3) Die Einladung zur Vorbesprechung ist von der\_dem Vorsitzenden mindestens eine Woche vor dieser unter Angabe von Datum, Zeit und Ort eingeschrieben zur Post zu geben. Als Ort kann auch der virtuelle Raum angegeben werden.

(4) Nur Anträge, die spätestens in der Vorbesprechung schriftlich vorliegen oder in dieser eingebracht werden, sind in der Sitzung zur Abstimmung zuzulassen. Gegen-, Zusatz-, und Formalanträge können uneingeschränkt, Initiativanträge gemäß § 23 Abs. 1 lit. d direkt in der Bundesvertretungssitzung eingebracht werden.

(5) Die Anträge in der Fassung nach Ende der Listensprecher\_innenvorbesprechung sind spätestens 4 Stunden vor Beginn der Bundesvertretungssitzung in elektronischer Form inkl. Anhängen an die Mandatar\_innen zu übermitteln.

6) Vorbesprechungen für Sitzungen der Österreichischen Hochschüler\_innenschaft sind grundsätzlich in Präsenz abzuhalten. Eine digitale Abhaltung der Vorbesprechung ist möglich. Die\_Der Vorsitzende hat allen Listensprecher\_innen eine schriftliche Begründung für das Abhalten einer digitalen Sitzung zukommen zu lassen. Die Sitzung kann digital abhalten werden, wenn die Listensprecher\_innen der Listen, die mindestens zwei Drittel der Mitglieder stellen, der schriftlichen Begründung zustimmen. Die Zustimmung hat schriftlich, entweder postalisch oder per E-Mail, stattzufinden.

## Sitzungen

**§ 15** (1) Die Bundesvertretung fasst ihre Beschlüsse in Bundesvertretungssitzungen, die von der dem Vorsitzenden oder bei deren seiner Verhinderung von einer einem Stellvertreter\_in einzuberufen sind. Pro Semester haben zumindest zwei ordentliche Sitzungen stattzufinden.

(2) An folgenden Tagen dürfen keine Bundesvertretungssitzung und keine Vorsitzendenkonferenzen stattfinden:

- a) von 1. Juli bis 30. September (für die Vorsitzendenkonferenzen: von 1. Juli bis 31. August)
- b) von 20. Dezember bis 10. Januar
- c) in der Woche vor und der Woche nach dem Osteresonntag
- d) an Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen (Ausnahme siehe Abs 3).

(3) Sitzungen, die an Samstagen stattfinden, können in die Sonntage hinein dauern, es sei denn, es handelt sich beim jeweiligen Sonntag um einen gesetzlichen Feiertag.

(4) Sitzungen der Österreichischen Hochschüler\_innenschaft sind grundsätzlich in Präsenz abzuhalten. Eine digitale Abhaltung der Sitzung ist nur dann möglich, wenn eine Ausnahme- bzw. Notsituation vorliegt, die eine Abhaltung in Präsenz unmöglich macht oder die Mandatar\_innen durch ihre Teilnahme (gesundheitlich) gefährdet. Die Der Vorsitzende hat allen Mandatar\_innen sowie Listensprecher\_innen eine schriftliche Begründung für das Vorliegen einer solchen Ausnahme- bzw. Notsituation zukommen zu lassen. Die Sitzung kann digital abhalten werden, wenn die Listensprecher\_innen der Listen, die mindestens zwei Drittel der Mandatar\_innen stellen, der schriftlichen Begründung der Vorsitzenden zustimmen. Die Zustimmung hat schriftlich zu erfolgen, entweder postalisch oder per E-Mail.

## Einberufung

**§ 16** (1) Die Der Vorsitzende oder bei deren Verhinderung die der beauftragte Stellvertreter\_in hat die Mitglieder der Bundesvertretung (§ 9 Abs. 1 HSG 2014) wenigstens zweimal in jedem Semester zu einer ordentlichen Bundesvertretungssitzung einzuladen. In der ersten Sitzung eines Studienjahres unterbreitet die der Vorsitzende den Mandatar\_innen eine Terminübersicht, in der die Termine für die weiteren ordentlichen Bundesvertretungssitzungen des Studienjahres fixiert werden. Zwischen zwei ordentlichen Sitzungen haben zumindest fünf Wochen zu verstreichen. Eine Abweichung von den bekanntgegebenen Tagen ist nur aus wichtigen Gründen zulässig.

(2) Die Einladungen zu ordentlichen Bundesvertretungssitzungen sind an alle Mitglieder der Bundesvertretung mit eingeschriebenem Brief und auf elektronischem Weg mindestens 14 Tage vor der Sitzung unter Angabe von Datum, Zeit, Ort und

Tagesordnung abzusenden. Als Ort kann auch der virtuelle Raum angegeben werden. In der Einladung ist § 18 Abs. 9 zu beachten, sowie auf die Möglichkeiten gemäß § 18 Abs. 10 und 11 hinzuweisen.

(3) Die\_Der Vorsitzende oder bei deren Verhinderung ein\_e Stellvertreter\_in ist auch berechtigt, eine außerordentliche Bundesvertretungssitzung einzuberufen. Dies hat jedenfalls zu erfolgen, wenn dies 20 vH der Mandatar\_innen gemäß § 9 Abs. 3 HSG 2014 schriftlich unter Bekanntgabe der zumindest gewünschten Tagesordnungspunkte und der dazugehörigen Anträge verlangen. Die von den Antragsteller\_innen genannten Tagesordnungspunkte müssen jedenfalls auf der ausgesandten Tagesordnung aufscheinen. Die Einladungen zu außerordentlichen Bundesvertretungssitzungen sind an alle Mitglieder der Bundesvertretung mit eingeschriebenem Brief und auf elektronischem Weg mit Ausnahme von Abs. 5 mindestens 7 Tage vor der Sitzung unter Angabe von Datum, Zeit, Ort und Tagesordnung abzusenden. Als Ort kann auch der virtuelle Raum angegeben werden. Eine solche Sitzung muss binnen drei Tagen nach Einlangen der Antragstellung bei der Bundesvertretung einberufen werden und hat spätestens zehn Tage nach Einlangen des Antrags bei der Bundesvertretung stattzufinden. Zeiten nach § 15 Abs. 2 lit. a bis c hemmen den Lauf der Frist. Zugleich sind von den Vorsitzenden der für die zu behandelnden Tagesordnungspunkte fachlich zuständigen Ausschüsse diese so einzuladen und vorzubereiten, dass sie spätestens einen Kalendertag vor der Bundesvertretungssitzung stattfinden können.

(4) Unterlässt die\_der Vorsitzende die ordnungsgemäße Einberufung einer außerordentlichen Sitzung, so ist die\_der Erstunterzeichner\_in des Antrags auf eine außerordentliche Sitzung berechtigt, nach Ablauf der Einberufungsfrist selbst eine außerordentliche Sitzung der Bundesvertretung einzuberufen.

(5) Liegen gleichzeitig ein Antrag auf Abwahl durch Neuwahl laut § 33 Abs. 5 HSG 2014 und ein Antrag auf eine außerordentliche Sitzung vor, ist die im § 33 Abs. 5 HSG 2014 angegebene Zweiwochenfrist entgegen Abs. 3 auch bei der Einladung zur außerordentlichen Sitzung zu berücksichtigen. In diesem Fall muss die außerordentliche Sitzung drei Tage nach Einlangen der Antragstellung einberufen werden. Die Sitzung hat jedoch frühestens zwei Wochen und spätestens drei Wochen nach Aussendung der Einladung stattzufinden. Zeiten nach § 15 Abs. 2 lit. a bis c hemmen den Lauf der Frist.

(6) Für die Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung ist die schriftliche Einladung maßgeblich.

(7) In der Einladung einer digital abgehaltenen Sitzung ist anzugeben, über welche Plattform und unter welchen Zugriffsdaten die Teilnahme erfolgen kann. Sofern es sich nicht um unentgeltlich erhältliche Plattformen handelt, sind entsprechende, zumindest während der Sitzungen nutzbare Lizenzen für alle Mandatar\_innen von

der Österreichischen Hochschüler\_innenschaft bereitzustellen. Ferner ist zu gewährleisten, dass das erforderliche Programm mit handelsüblichen Rechnern und Internetprovidern kompatibel ist.

## **Tagesordnung**

**§ 17** (1) Die Tagesordnung wird von der\_dem Vorsitzenden oder bei deren\_seiner Verhinderung von einer\_einem Stellvertreter\_in unter Berücksichtigung der anhängigen Fragen und Probleme festgesetzt. Bei außerordentlichen Sitzungen müssen mindestens die von den Antragsteller\_innen genannten Tagesordnungspunkte auf der ausgesandten Tagesordnung aufscheinen. Bei Einberufung gemäß § 35 Abs. 5 HSG 2014 oder § 16 Abs. 4 kann die Tagesordnung von der Einladenden erstellt werden.

(2) Auf Antrag von mindestens 20 vH der Mandatar\_innen der Bundesvertretung sind zusätzliche Punkte in die Tagesordnung aufzunehmen. Diese Punkte müssen bei ordentlichen Sitzungen bis zu 7 Tage und bei außerordentlichen Sitzungen bis zu 3 Tage vor der Sitzung schriftlich im Büro der Bundesvertretung eingelangt sein. Die\_Der Vorsitzende hat rechtzeitig einlangende Punkte jedenfalls auf die Tagesordnung aufzunehmen. Später einlangende Tagesordnungspunkte sind genauso wie Punkte, die in der aktuellen Sitzung nicht behandelt werden, jedenfalls in der nächsten Sitzung zu behandeln, unabhängig, davon, ob die nächste Sitzung eine ordentliche oder eine außerordentliche ist.

(3) Unter dem Tagesordnungspunkt „Genehmigung der Tagesordnung“ kann eine veränderte Reihenfolge der Behandlung der Tagesordnungspunkte beschlossen werden. Werden unter diesem Tagesordnungspunkt keine Beschlüsse gefasst, so gilt die ausgesandte Tagesordnung, ergänzt um etwaige zusätzliche Tagesordnungspunkte gemäß Abs. 2.

(4) Die Tagesordnung einer ordentlichen Sitzung der Bundesvertretung hat mindestens die nachstehenden Punkte zu enthalten:

- a) Begrüßung, Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der Anwesenheit der Mitglieder sowie der Beschlussfähigkeit.
- b) Genehmigung der Tagesordnung
- c) Genehmigung von Beschlussprotokollen
- d) Bericht der Referent\_innen
- e) Anfragen an die Referent\_innen
- f) Bericht der\_des Vorsitzenden oder ihrer\_seiner Stellvertreter\_innen
- g) Anfragen an den\_die Vorsitzende\_n oder ihre\_seine Stellvertreter\_innen
- h) Bericht der Ausschussvorsitzenden
- i) Allfälliges

(5) Die Tagesordnung einer außerordentlichen Sitzung der Bundesvertretung hat mindestens die nachstehenden Punkte zu enthalten:

- a) Begrüßung, Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der Anwesenheit der Mitglieder sowie der Beschlussfähigkeit
- b) Genehmigung der Tagesordnung
- c) Tagesordnungspunkte laut § 16 Abs. 3
- d) Allfälliges

(6) Die Beschlussfassung und Abänderung des Jahresvoranschlags, die Abänderung und Ergänzung der Satzung und die Einhebung eines Sonderbeitrags kann nur im Rahmen eines eigenen Tagesordnungspunktes erfolgen.

(7) Die Reihung der Tagesordnungspunkte obliegt der dem Vorsitzenden, jedoch hat der Tagesordnungspunkt gemäß Abs. 4 lit. e) auf den Tagesordnungspunkt gemäß Abs. 4 lit. d), der Tagesordnungspunkt gemäß Abs. 4 lit. g) auf den Tagesordnungspunkt gemäß Abs. 4 lit. f) zu folgen. Eine Abweichung von dieser Reihenfolge ist nur durch Beschluss der Bundesvertretung gemäß Abs. 3 möglich.

## **Sitzungsteilnahme**

**§ 18** (1) Außer den Mitgliedern der Bundesvertretung können auf Beschluss der Bundesvertretung Sachverständige oder Auskunftspersonen zu den Sitzungen mit beratender Stimme beigezogen werden. Die Der Vorsitzende der Kontrollkommission der Österreichischen Hochschüler\_innenschaft ist auf ihr sein Verlangen in allen wirtschaftlichen Angelegenheiten zu hören. Die Vorsitzenden der Ausschüsse bzw. im Vertretungsfall deren Stellvertreter\_innen haben in Angelegenheiten, die ihre Ausschüsse betreffen, beratende Stimme und Antragsrecht.

(2) Die Sitzungen der Bundesvertretung sind nach Maßgabe der räumlichen Möglichkeiten öffentlich, sofern die Bundesvertretung nicht beschließt, dass ein Verhandlungsgegenstand bzw. Tagesordnungspunkt vertraulich ist. Sofern bei einer digitalen Abhaltung einer Sitzung ausnahmsweise ein Ausschluss der Öffentlichkeit beschlossen wird, obliegt es den Mandatar\_innen (durch Nutzung separater Räume, Kopfhörer etc.) dafür Sorge zu tragen, dass die ausgetauschten Informationen nicht an Dritte gelangen. Die Der Vorsitzende ist verpflichtet, einen bei einer digital abgehaltenen Sitzung unter Ausschluss der Öffentlichkeit abzuhandelnden Tagesordnungspunkt zu vertagen, sofern sie\_er Wahrnehmungen hat, dass der Ausschluss der Öffentlichkeit nicht gewährleistet ist.

(3) Zur Beschlussfähigkeit der Bundesvertretung ist laut § 8 Abs. 3 HSG 2014 die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Eine Ausnahme bildet § 33 Abs. 1 HSG 2014.

(4) Ist bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit diese nicht gegeben, hat die\_der Vorsitzende die Sitzung auf bestimmte Zeit zu unterbrechen. Sofern binnen höchstens 30 Minuten die Beschlussfähigkeit nicht oder nicht wieder hergestellt ist, hat die\_der Vorsitzende das Recht, die Sitzung zu beenden. Wenn die Unterbrechungen gemäß dieser Bestimmung und gemäß § 20 Abs. 2 lit. d gemeinsam eine Gesamtdauer von 120 Minuten überschreiten, hat die\_der Vorsitzende das Recht, die Sitzung zu beenden, ohne zuvor weitere 30 Minuten warten zu müssen. Wenn nach 3 Stunden die Beschlussfähigkeit nicht oder nicht wieder hergestellt ist, so ist die Sitzung jedenfalls zu beenden. Noch nicht behandelte Tagesordnungspunkte sind in die Tagesordnung der nächsten ordentlichen oder außerordentlichen Sitzung aufzunehmen.

(5) Die Mandatar\_innen können sich bei Sitzungen durch eine Ersatzperson gemäß § 59 Abs. 2 HSG 2014 vertreten lassen (ständiger Ersatz).

(6) Ist die nominierte Ersatzperson verhindert, so kann sich die\_der Mandatar\_in durch eine andere Ersatzperson vertreten lassen, die derselben Liste angehört (schriftliche Stimmübertragung). Es gelten hierbei die Formerfordernisse des § 59 Abs. 3 HSG 2014.

(7) Wenn ein\_e Mandatar\_in nicht während der gesamten Sitzung anwesend sein kann und ihr\_sein Ersatz ebenfalls nicht anwesend ist, kann die\_der Mandatar\_in ihre\_seine Stimme bis zur Anwesenheit des ständigen Ersatzes (Abs. 5) oder der schriftlich Nominierten (Abs. 6), längstens jedoch bis zum Ende der Sitzung an eine weitere Ersatzperson, die derselben Liste wie die\_der Mandatar\_in angehört, übertragen. Die Übertragung ist zu protokollieren (mündliche Stimmübertragung).

(8) Jede\_r Mandatar\_in bzw. jede\_r Ersatzmandatar\_in kann höchstens eine Stimme führen.

(9) Die Sitzungen der Bundesvertretung haben nach Möglichkeit in barrierefreien und barrierefrei zugänglichen Räumlichkeiten stattzufinden. In jeder Einladung ist gesondert darauf hinzuweisen, ob die Räumlichkeiten barrierefrei und barrierefrei zugänglich sind oder nicht.

(10) Um gehörlosen und stummen Studierenden die Möglichkeit der Sitzungsteilnahme zu geben, sind diesen auf ihren Wunsch hin Dolmetscher\_innen zur Verfügung zu stellen. Dieser Wunsch ist sobald wie möglich, spätestens aber 3 Tage nach Einladung zu einer Sitzung der Bundesvertretung bzw. eines ihrer Ausschüsse der\_dem Vorsitzenden der Österreichischen Hochschüler\_innenschaft mitzuteilen. Auf diese Möglichkeit ist in jeder Einladung gesondert hinzuweisen.

(11) Mitgliedern der Bundesvertretung und ihrer Ausschüsse gebührt Ersatz für die ihnen im Zuge der Sitzungsteilnahme entstehenden Kinderbetreuungskosten. Der

Ausschuss für wirtschaftliche Angelegenheiten hat eine Richtlinie über Umfang und Höhe des möglichen Ersatzes zu beschließen. Auf die Möglichkeit des Kostenersatzes für Kinderbetreuung ist in jeder Einladung gesondert hinzuweisen.

(12) Alle Mandatar\_innen, die digital an den Sitzungen teilnehmen, gelten im Sinne der Satzung als „teilnehmend“ und „anwesend“. Die Art der Abhaltung ändert nichts an den Erfordernissen der Beschlussfähigkeit. Bei digitalen Sitzungen muss darauf geachtet werden, dass die verwendeten Kommunikationsmittel barrierearm sind und eine Beteiligung aller Mandatar\_innen ermöglichen. Die Rechte der Mandatar\_innen, wie etwa das Recht auf namentliche oder geheime Abstimmungen, müssen jedenfalls gewahrt werden.

## **Sitzungsleitung**

**§ 19** (1) Die\_Der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzungen der Bundesvertretung. Sie erteilt das Wort und bringt die Anträge zur Abstimmung.

(2) Die\_Der Vorsitzende hat das Recht, die Sitzungsleitung an eine\_n ihrer Stellvertreter\_innen abzugeben. Die\_Der Vorsitzende ist berechtigt, zur Unterstützung der Leitung der Sitzung Personen mit deren Einverständnis mit Aufgaben, wie zum Beispiel die Führung der Redner\_innenliste, zu beauftragen.

(3) Ist bei einer Sitzung der Bundesvertretung weder die\_der Vorsitzende noch eine\_r der Stellvertreter\_innen anwesend, so ist nach 30 Minuten § 35 Abs. 5 HSG 2014 sinngemäß anzuwenden.

## **Sitzungsablauf**

**§ 20** (1) Die Sitzung beginnt mit der Begrüßung, der Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, dem Aufruf der Mitglieder der Bundesvertretung gemäß § 2 Abs. 3 lit. a) und b) mit Namen, der Ausgabe der Stimmkarten sowie der Feststellung der Beschlussfähigkeit. Die Mitglieder gemäß § 2 Abs. 3 Z 1 und 2 haben ihre Anwesenheit mündlich zu Protokoll zu geben.

(2) Zur Gewährleistung des satzungsgemäßen Ablaufes der Sitzung stehen der Vorsitzenden folgende Mittel zur Verfügung:

- a) der Verweis zur Sache,
- b) die Erteilung eines Ordnungsrufes,
- c) die Entziehung des Wortes. Dies kann für den betreffenden Tagesordnungspunkt nur erfolgen, wenn die Maßnahmen gemäß lit. a und b für den satzungsgemäßen Ablauf der Sitzung nicht ausreichend waren,
- d) Unterbrechung der Sitzung auf maximal 20 Minuten pro Unterbrechung, maximal jedoch 120 Minuten pro Sitzung. Ausgenommen davon ist eine Unterbrechung für eine Essenspause, die maximal 1 Mal pro Sitzungstag

für höchstens 45 Minuten gewährt werden darf. Diese Unterbrechung ist nicht in die maximale Unterbrechungszeit von 120 Minuten einzurechnen. Wenn die Sitzung länger als 6 Stunden dauert, erhöht sich ab diesem Zeitpunkt die insgesamt in dieser Sitzung zur Verfügung stehende Unterbrechungszeit für jede weitere angefangene Stunde um 10 Minuten. Sitzungsunterbrechungen zur Auswertung einer geheimen Abstimmung oder einer Wahl sind nicht in die insgesamt zur Verfügung stehende Unterbrechungszeit einzurechnen.

Bei digitaler Abhaltung der Sitzung (nach § 15 Abs. 4) hat die\_der Vorsitzende für die Möglichkeit von geheimen Wahlen und geheimen Abstimmungen zu sorgen.

(3) Jede Liste kann im Laufe einer Sitzung zusätzlich zu den Unterbrechungen gemäß Abs. 2 lit. d höchstens zweimal eine Unterbrechung der Sitzung für eine Gesamtdauer von höchstens 20 Minuten für beide Unterbrechungen verlangen (Formalantrag nach § 22 Abs. 1 lit. b). Die\_Der Vorsitzende hat hierauf die Sitzung für den verlangten Zeitraum zu unterbrechen. Wenn die Sitzung länger als 6 Stunden dauert, erhöhen sich ab diesem Zeitpunkt für jede weiteren angefangenen 3 Stunden die insgesamt in dieser Sitzung zur Verfügung stehende Unterbrechungszeit jeder Liste um 10 Minuten und die Anzahl der Unterbrechungen um 1.

(4) Eine Unterbrechung der Sitzung für die Dauer von zumindest acht, längstens jedoch zwölf Stunden bedarf eines Beschlusses der Bundesvertretung (Formalantrag gemäß § 22 Abs. 1 lit. c). Der Beschluss hat den Zeitpunkt der Wiederaufnahme der Sitzung zu enthalten.

## **Mündliche Anfragen**

**§ 21** (1) Die\_Der Vorsitzende muss die in ihrem\_seinen Bericht enthaltenen Themen und deren Reihenfolge in der Vorbesprechung zur Bundesvertretungssitzung bekannt geben. Von der\_dem Vorsitzenden nicht behandelte Themen, die auch in keinem der vorhergehenden oder nachfolgenden Tagesordnungspunkte behandelt werden, dürfen nur im Anschluss an den Bericht der Vorsitzenden zu behandeln.

(2) Bei den Tagesordnungspunkten gemäß § 17 Abs. 4 lit. e) und g) ist den Mandatar\_innen die Möglichkeit zu mündlichen Anfragen zu den dem jeweiligen Tagesordnungspunkt vorangehenden Berichten einzuräumen. Die Stellung mündliche Anfragen ist ausschließlich in den Tagesordnungspunkten gemäß § 17 Abs 4 lit. e) und g) möglich. Anfragen können ausschließlich an den\_die Vorsitzende\_n oder seine\_ihre Stellvertreter\_innen und die Referent\_innen gestellt werden.

(3) Stellt ein\_e Mandatar\_in der Bundesvertretung eine Anfrage an eine Person, welche im vorangehenden Tagesordnungspunkt berichtet hat, so ist die Frage so-

fort zu beantworten. Nur mit schlüssiger Begründung kann die Beantwortung binnen zwei Wochen schriftlich erfolgen. Schriftliche Beantwortungen von mündlichen Anfragen sind dem Protokoll beizufügen.

(4) Der Tagesordnungspunkt gemäß § 17 Abs 4 lit. e) endet, wenn keine Anfragesteller\_innen mehr zu Wort gemeldet sind, längstens aber nach 90 Minuten Sitzungszeit. Der Tagesordnungspunkt gemäß § 17 Abs 4 lit. g) endet, wenn keine Anfragesteller\_innen mehr zu Wort gemeldet sind, längstens aber nach 60 Minuten Sitzungszeit. Der Tagesordnungspunkt gemäß § 17 Abs 4 lit. e) bzw. g) ist einmalig um 30 Minuten Sitzungszeit gemäß § 22 Abs 1 lit. l) zu verlängern, wenn 20 vH Mandatar\_innen dies verlangen, sofern die Mandatar\_innen zumindest zwei unterschiedlichen Listen angehören. Jede weitere Verlängerung bedarf eines Beschlusses gemäß § 22 Abs. 1 m). Ein solcher Beschluss hat die Dauer der Verlängerung in Minuten zu beinhalten.

(5) Die\_Der Vorsitzende hat den Anfragesteller\_innen das Wort in wie folgt zu erteilen:

- a) Die zu Wort gemeldeten Mandatar\_innen sind pro Liste in jener Reihenfolge zu führen, in welcher sie sich zu Wort gemeldet haben.
- b) Den jeweils erstgereihten Personen je Liste ist in nach Stimmenstärke der Listen aufsteigender Reihenfolge das Wort zu erteilen. Wurde einer\_einem Anfragesteller\_in der stimmenstärksten Liste das Wort erteilt, so ist anschließend wieder bei der stimmenschwächsten Liste zu beginnen.
- c) Ist von einer Liste keine Person zu Wort gemeldet, so wird sie übersprungen und das Wort der erstgereihten Person der nächstgrößeren zu Wort gemeldeten Liste erteilt.

(6) Eine mündliche Anfrage einer\_eines Mandatar\_in darf die Dauer einer Minute nicht übersteigen. Eine mündliche Anfrage besteht nur aus einer konkreten, alleinstehenden Frage mit maximal einer Unterfragen oder einem Unterpunkt.

(7) Eine mündliche Beantwortung darf die Dauer von fünf Minuten nicht übersteigen. Wird eine mündliche Anfrage schriftlich beantwortet, so darf die Begründung eine Dauer von zwei Minuten nicht übersteigen.

(8) Bei außerordentlichen Sitzungen finden die Bestimmungen der Abs. 1 - 7 Anwendung, wenn Tagesordnungspunkte gleichnamig mit den Tagesordnungspunkten gemäß § 17 Abs 4 lit. d) und e) bzw. gemäß § 17 Abs. 4 lit. f) und g) sind.

## **Debatte und Wortmeldungen**

**§ 21a** (1) Einzelne Debatten sind nacheinander zu führen. Eine Debatte findet zu jedem Bericht und jedem gestellten Hauptantrag inklusive allfälliger Gegen- und

Zusatzanträge statt. Liegen keine Berichte vor und sind keine Hauptanträge gestellt bzw. alle behandelt, findet eine allgemeine Debatte zum Tagesordnungspunkt statt.

(2) Debatten zu einzelnen Hauptanträgen sind nacheinander zu führen. Wird während einer Debatte ein weiterer Hauptantrag gestellt, so hat die Sitzungsleitung diesen Antrag zurückzustellen und die laufende Debatte ist zu Ende zu führen. Liegen nach Ende einer Debatte zurückgestellte Anträge vor, so hat die Sitzungsleitung die Debatte zu einem dieser Anträge bestenfalls sofort, jedenfalls aber innerhalb desselben Tagesordnungspunktes zu eröffnen.

(3) Die maximale Redezeit ist für Redner\_innen wie folgt beschränkt:

- a) Zur Vorstellung eines Antrages erhält die\_der Antragsteller\_in das Wort zu Beginn der Debatte für 10 Minuten
- b) Zur Präsentation der Berichte erhalten Referent\_innen und Ausschussvorsitzende das Wort zur Präsentation ihrer Berichte für 20 Minuten
- c) Zur Präsentation des Berichtes erhält der\_die Vorsitzende und ihre\_seine Stellvertreter\_innen das Wort für 40 Minuten
- d) Für jede sonstige Wortmeldung erhält der\_die Redner\_in für jeweils maximal 5 Minuten das Wort

(4) Die maximale Anzahl an Wortmeldungen pro Person und Debatte zu einem Hauptantrag inklusiver allfälliger Gegen- und Zusatzanträge, einem Bericht oder einem Tagesordnungspunkt sind für alle Mitglieder außer den 55 Mandatar\_innen der Bundesvertretung wie folgt geregelt:

- a) Vorsitzende der Hochschulvertretungen der Studierenden haben pro Debatte drei Wortmeldungen
- b) Die\_Der Vorsitzende der Bundesvertretung hat pro Debatte drei Wortmeldungen
- c) Die Referent\_innen der Bundesvertretung haben pro Debatte drei Wortmeldungen
- d) Die Ausschussvorsitzenden haben pro Debatte drei Wortmeldungen Nichtmitglieder, für die lt. § 22 Abs. 1 lit. i) ein Rederecht beschlossen worden ist, haben pro Debatte die Anzahl an Wortmeldungen, die im Formantrag beschlossen worden ist
- e) Sonstige Redner\_innen haben pro Debatte drei Wortmeldungen

(5) Eine Wortmeldung im Sinne des Abs. 3 lit. d) liegt vor, wenn eine Person die erstgereihte Person auf der Redner\_innenliste ist, von der Sitzungsleitung das Wort erhält und tatsächlich eine Wortmeldung tätigt. Grundsätzlich stehen jeder Liste drei Wortmeldungen pro Debatte zur Verfügung. Diese Anzahl der Wortmeldungen pro Liste erhöht sich, bemessen an der Anzahl der Mandate, wie folgt.

- a) 1 Mandat: zwei zusätzliche Wortmeldungen
- b) 2 - 4 Mandate: drei zusätzliche Wortmeldungen
- c) 5 - 9 Mandate: fünf zusätzliche Wortmeldungen

- d) 10 - 15 Mandate: sechs zusätzliche Wortmeldungen
- e) über 15 Mandate: acht zusätzliche Wortmeldungen

(6) Nicht als Wortmeldung im Sinne des Abs. 3 lit. d) zählen:

- a) Redebeiträge gemäß Abs. 9 (zur Satzung), Abs. 10 (Diskriminierung) und Abs. 11 lit. a) und b) (Berichtigung eines Tatsachenirrtums und Stellung eines Formalantrags),
- b) Die Vorstellung eines Antrages gemäß Abs. 3 lit. a)
- c) Berichte der\_des Vorsitzenden oder ihrer\_seiner Stellvertreter\_innen der Bundesvertretung, der Referent\_innen und der Ausschussvorsitzenden unter den Tagesordnungspunkten gemäß § 17 Abs. 4 lit. d) bis f),
- d) mündliche Anfragen und deren Beantwortungen während Tagesordnungspunkten gemäß § 17 Abs. 4 lit. e) und g)
- e) Moderation und Redebeiträge der Sitzungsleitung zur ordnungsgemäßen Leitung der Sitzung.

(7) Übt eine Person mehrere Funktionen im Sinne des § 21a Abs. 4 und 5 aus, so stehen der Person für jede Funktion die genannten Wortmeldungen zur Verfügung. Keine Person kann mehr als fünf Wortmeldungen zu einer Debatte machen. Ausgenommen sind hier Nichtmitglieder der Bundesvertretung, für die im Sinne des § 22 Abs. 1 lit. i) ein Rederecht beschlossen worden ist. Meldet sich eine Person zu Wort, obwohl ihr bzw. ihrer Liste keine Wortmeldungen mehr zur Verfügung stehen, so ist sie nicht auf die Redner\_innenliste aufzunehmen.

(8) Die Bundesvertretung kann während einer Debatte mit einfacher Mehrheit beschließen, mit der Zählung der verbrauchten Wortmeldungen pro Debatte aller Funktionen und Listen wieder neu zu beginnen, um damit die Debatte zu verlängern. Dieser Beschluss kann pro Debatte auch mehrfach gefasst werden.

(9) Wer zur Satzung das Wort verlangt, d.h. auf einen satzungswidrigen Verlauf der Sitzung aufmerksam machen will, erhält sofort das Wort. Dies bedeutet, dass die\_der am Wort befindliche Redner\_in unterbrochen wird, sie\_er jedoch im Anschluss ihren\_seinen Beitrag zu Ende führen darf, sofern der satzungswidrige Verlauf nicht durch ebendiesen verursacht wurde. Führt die\_der Redner\_in, die\_der zur Satzung spricht, die inhaltliche Debatte weiter, so ist ihr\_ihm das Wort zu entziehen. Ein Ruf zur Satzung ist keine Wortmeldung im Sinne des Abs. 3 lit. d).

(10) Wer das Wort verlangt, um auf eine Wortmeldung mit sexistischem, rassistischem, faschistischem, revisionistischem, homophobem, ableistischem, oder antisemitischem Inhalt aufmerksam zu machen, erhält sofort das Wort und eine Minute Redezeit. Ein Hinweis dieser Art ist keine Wortmeldung im Sinne des Abs. 3 lit. d). Die\_Der Vorsitzende kann die Sitzung daraufhin unter Rücksprache mit jeweils einer\_einem Vertreter\_in der fünf größten Listen für maximal fünf Minuten unterbrechen. Die Sitzung ist jedenfalls für maximal fünf Minuten zu unterbrechen, wenn

drei der fünf größten Listen dies verlangen. Die\_Der ursprünglich am Wort befindliche Redner\_in darf ihren\_seinen Beitrag im Anschluss zu Ende führen. Während ihrer\_seiner restlichen Wortmeldung ist keine weitere derartige Unterbrechung möglich.

(11) Die Reihenfolge der Redner\_innenliste wird unterbrochen, wenn jemand das Wort aus nachstehenden Gründen verlangt. Die\_der in diesem Zeitpunkt am Wort befindliche\_r Redner\_in darf ihre\_seine Wortmeldung noch beenden. Die Gründe für eine solche Unterbrechung sind:

- a) die Berichtigung eines Tatsachenirrtums
- b) die Stellung eines Formalantrags

(12) Jede\_r Mandatar\_in hat das Recht, schriftliche Protokollierungen ihrer\_seiner eigenen Wortmeldung zu verlangen.

(13) Bei der Debatte zum Beschluss bzw. der Änderung des Jahresvoranschlages, des Jahresabschlusses, einer Satzungsänderung oder bei Wahlen von Referent\_innen stehen den Listen grundsätzlich sechs statt drei Wortmeldungen gemäß Abs. 5 zu. Die Anzahl der Wortmeldungen der Personen gemäß Abs. 4 lit. a) bis d) erhöhen sich ebenso von drei auf sechs.

## **Formalanträge**

**§ 22** (1) Zu den Formalanträgen zählen:

- a) Feststellung der Beschlussfähigkeit
- b) Unterbrechung der Sitzung gemäß § 20 Abs. 3 (kurze Unterbrechungen durch eine Liste)
- c) Unterbrechung der Sitzung gemäß § 20 Abs. 4 (lange Unterbrechungen per Beschluss)
- d) Vertagung des Tagesordnungspunktes
- e) Antrag auf Zuweisung einer Angelegenheit an einen Ausschuss
- f) Schluss der Redner\_innenliste zu einem Tagesordnungspunkt
- g) Schluss der Redner\_innenliste zu einer Debatte
- h) Schluss der Debatte
- i) Rederecht für Nichtmitglieder der Bundesvertretung
- j) Antrag auf Vertraulichkeit der Sitzung bzw. eines Tagesordnungspunktes gemäß § 18 Abs. 2
- k) Antrag auf Ende der Vertraulichkeit der Sitzung bzw. eines Tagesordnungspunktes gemäß § 18 Abs. 2
- l) Antrag auf erstmalige Verlängerung der Tagesordnungspunkte gemäß § 17 Abs. 4 lit. e) und g)
- m) Antrag auf weitere Verlängerung der Tagesordnungspunkte gemäß § 17 Abs. 4 lit. e) und g)

n) Antrag auf Zurücksetzung der Anzahl der getätigten Wortmeldungen gemäß § 21a Abs. 8

(2) Die Annahme der obigen Formalanträge erfolgt unter folgenden Quoren und hat folgende Wirkungen:

- a) Die Beschlussfähigkeit wird auf Antrag einer\_eines Mandatar\_in festgestellt, bei mangelnder Beschlussfähigkeit können keine Abstimmungen durchgeführt werden.
- b) Die Unterbrechung der Sitzung für höchstens 10 Minuten erfolgt auf Verlangen einer Mandatarin, sofern das in § 20 Abs. 3 vorgesehene Kontingent ihrer Liste noch nicht ausgeschöpft ist.
- c) Die Unterbrechung der Sitzung von mindestens 8, längstens jedoch 12 Stunden erfolgt bei Annahme mit einfacher Mehrheit. Der Zeitpunkt der Wiederaufnahme muss im Beschluss enthalten sein.
- d) Bei Annahme des Antrags auf Vertagung des Tagesordnungspunktes mit einfacher Mehrheit wird die weitere Erledigung des Tagesordnungspunktes bis zur nächsten Sitzung vertagt.
- e) Bei Annahme des Antrags auf Zuweisung einer Angelegenheit an einen Ausschuss mit einfacher Mehrheit ist die Debatte über eine Angelegenheit beendet. Sie ist im entsprechenden Ausschuss fortzuführen.
- f) Bei Annahme des Antrags auf Schluss der Redner\_innenliste zu einem Tagesordnungspunkt mit einfacher Mehrheit erhalten die auf der Redner\_innenliste vorgemerkten Personen das Wort, Hinzufügungen zur Redner\_innenliste sind nicht mehr möglich. Nach Beendigung der Redner\_innenliste sind ausstehende Abstimmungen zu diesem Tagesordnungspunkt umgehend durchzuführen.
- g) Bei Annahme des Antrags auf Schluss der Redner\_innenliste zu einer Debatte mit einfacher Mehrheit erhalten die auf der Redner\_innenliste vorgemerkten Personen das Wort, Hinzufügungen zur Redner\_innenliste sind nicht mehr möglich. Nach Beendigung der Redner\_innenliste sind ausstehende Abstimmungen zu diesem Antrag umgehend durchzuführen.
- h) Bei Annahme des Antrags auf Schluss der Debatte mit Zweidrittelmehrheit ist die Debatte beendet. Allfällige Anträge werden sofort abgestimmt. Anschließend hat die Sitzungsleitung allenfalls die nächste Debatte zu eröffnen.
- i) Bei Annahme des Antrags auf ein Rederecht für Nichtmitglieder der Bundesvertretung mit einfacher Mehrheit können im Antrag namentlich genannte Personen, die der Bundesvertretung nicht als Mitglieder angehören, auf die Redner\_innenliste aufgenommen werden. Im Antrag ist die Anzahl der pro Debatte zur Verfügung stehenden Wortmeldungen zu definieren.
- j) Bei Annahme des Antrags auf Vertraulichkeit der Sitzung bzw. des Tagesordnungspunktes mit einfacher Mehrheit gemäß § 18 Abs. 2 ist die Teilnahme an der Sitzung bzw. an der Abhandlung des Tagesordnungspunktes auf die Mitglieder nach § 2 Abs. 3, im Falle deren Abwesenheit auf deren

ständigen Ersatz gemäß § 18 Abs. 5 bzw. der Ersatzperson gemäß § 18 Abs. 6 oder 7 beschränkt. Alle anderen Anwesenden haben den Raum, in dem die Sitzung abgehalten wird, für die Dauer der Vertraulichkeit zu verlassen. Übertragungen der Sitzung sind zu unterbrechen.

- k) Bei Annahme des Antrages auf Ende der Vertraulichkeit der Sitzung bzw. des Tagesordnungspunktes mit einfacher Mehrheit gemäß § 18 Abs. 2 ist die Sitzung bzw. der Tagesordnungspunkt wieder öffentlich.
- l) Verlangen 20 vH Mandatar\_innen eine Verlängerung eines Tagesordnungspunktes gemäß § 17 Abs. 4 lit. e) oder g), so ist dieser um 30 Minuten zu verlängern, sofern die Mandatar\_innen zumindest zwei verschiedenen Listen angehören und eine solche Verlängerung des betreffenden Tagesordnungspunktes noch nicht stattgefunden hat (§ 21 Abs. 4).
- m) Bei Annahme eines Antrages auf Verlängerung eines Tagesordnungspunktes gemäß § 17 Abs. 4 lit. e) oder g) mit einfacher Mehrheit, ist der Tagesordnungspunkt um die im Beschluss genannte Zeit zu verlängern (§ 21 Abs. 4).
- n) Bei Annahme eines Antrages auf Zurücksetzung der getätigten Wortmeldungen gemäß § 21a Abs. 8 mit einfacher Mehrheit ist die Anzahl aller getätigten Wortmeldungen im Sinne des § 21a Abs. 4 und 5 wieder für alle auf null zu setzen, unabhängig davon, ob und wie viele Wortmeldungen tatsächlich getätigter worden sind. Auch die Zählung gemäß § 21a Abs. 7 beginnt von neuem.

(3) Zu den Formalanträgen gemäß Abs. 1 lit. c) bis n) erhält nur noch ein\_e Contra-Redner\_in das Wort, sodann gelangt der Antrag sofort zur Abstimmung. Führt die\_der Contra-Redner\_in die inhaltliche Debatte weiter, so ist ihr\_ihm umgehend das Wort zu entziehen und ein\_e weitere\_r Contra-Redner\_in zuzulassen.

(4) Ein Formalantrag kann nicht mehr zurückgezogen werden. Er ist jedenfalls abzustimmen. Formalanträge gemäß Abs. 1 lit. a und b können zu jedem Zeitpunkt der Sitzung gestellt werden.

(5) Bei Vorliegen mehrerer Formalanträge sind diese in der unter Abs. 1 angegebenen Reihenfolge abzustimmen.

## **Anträge**

**§ 23** (1) Bei Anträgen wird unterschieden zwischen:

- a) Hauptanträge
- b) Gegenanträge
- c) Zusatzanträge
- d) Initiativanträge

(2) Unter den oben genannten Anträgen ist folgendes zu verstehen:

- a) Ein Hauptantrag ist der zuerst gestellte inhaltliche Antrag zu einer Sache
- b) Ein Gegenantrag ist ein von einem Hauptantrag oder auch einem Zusatzantrag wesentlich verschiedener, mit diesem nicht zu vereinbarenden Antrag
- c) Ein Zusatzantrag ist ein Antrag, der den Hauptantrag oder auch einen Gegenantrag erweitert oder beschränkt
- d) Initiativanträge sind Hauptanträge, die in der Vorbesprechung nicht vorgelegt wurden und direkt in der Sitzung eingebracht werden. Davon stehen jeder Liste pro Sitzung zwei, sowie pro fünf Mandatarinnen je ein zusätzlicher zur Verfügung.

(3) Die\_Der Antragsteller\_in legt fest, ob es sich bei ihrem Antrag um einen Haupt-, Gegen- oder Zusatzantrag handelt. Die\_Der Vorsitzende kann die Antragsqualifizierung nur nach Beratung mit je einer\_einem Vertreter\_in der fünf größten Listen abändern. Die Gründe für die Abänderung müssen von der\_dem Vorsitzenden zu Protokoll gegeben werden.

(4) Sämtliche Anträge – mit Ausnahme der Formalanträge – können von der\_dem Antragsteller\_in bis zum Beginn der Abstimmung zurückgezogen werden. Zieht ein\_e Antragsteller\_in ihren Antrag zu einem Zeitpunkt zurück, zu dem das Einbringen eines anderen Antrags nicht mehr möglich ist, hat jede\_r Mandatar\_in das Recht zu verlangen, dass der Antrag in der eingebrachten Formulierung dennoch abgestimmt wird. In diesem Fall gilt der Antrag als von der\_dem Mandatar\_in eingebracht, die auf einer Abstimmung beharrt.

(5) Sämtliche Anträge – mit Ausnahme der Formalanträge – können von der\_dem Antragsteller\_in bis zum Beginn der Abstimmung abgeändert werden. Ändert ein\_e Antragsteller\_in ihren Antrag zu einem Zeitpunkt ab, zu dem das Einbringen eines anderen Antrags nicht mehr möglich ist, hat jede\_r Mandatar\_in das Recht zu verlangen, dass der Antrag auch in der ursprünglich eingebrachten Formulierung dennoch abgestimmt wird. In diesem Fall gilt der ursprüngliche Antrag als von der\_dem Mandatar\_in eingebracht, die auf einer Abstimmung beharrt, und ist als Gegenantrag zum abgeänderten Antrag zu behandeln.

(6) Anträge können unter jedem Tagesordnungspunkt, außer unter „Allfälliges“, gestellt werden, wenn ein inhaltlicher Zusammenhang zwischen dem Antrag und dem Tagesordnungspunkt besteht. Formalanträge können jederzeit gestellt werden.

(7) Für Anträge, die durch das direkte Mitbestimmungsrecht der Mitglieder der Österreichischen Hochschüler\_innenschaft eingebracht werden, gelten ebenfalls die Bestimmungen dieser Satzung, sofern nicht § 61 HSG 2014 Sonderregelungen vorsieht.

(8) Alle in der Bundesvertretung beschlossenen Anträge sind nach Datum der einzelnen Sitzungen sortiert in den Räumlichkeiten der Österreichischen Hochschüler\_innenschaft schriftlich und elektronisch abzulegen sowie in einem digitalen Beschlussbuch auf der Website der Österreichischen Hochschüler\_innenschaft zu veröffentlichen. Das digitale Beschlussbuch ist ein durchsuchbares Verzeichnis aller in Sitzungen der Bundesvertretung und Ausschüssen der Bundesvertretung angenommenen Anträge (excl. Formalanträge laut § 22 Abs 1 a-d und f-j), sofern sie nicht dem Datenschutz (z.B. persönliche Daten von Mitarbeiter\_innen) unterliegen.

## **Abstimmungsgrundsätze**

**§ 24** (1) Soweit das HSG 2014 nichts anderes bestimmt, gilt ein Antrag als angenommen, wenn er die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht hat. Eine Stimmenthaltung gilt als nicht abgegebene Stimme, für die Auszählung des Abstimmungsergebnisses sind nur die Pro- und Contra-Stimmen entscheidend.

(2) Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

(3) Eine Stimme ist nicht gültig, wenn sie von einer nicht stimmberechtigten Person oder nach Schluss der Abstimmung abgegeben wurde.

(4) Soweit diese Satzung nichts anderes vorschreibt, finden Abstimmungen zu Anträgen statt, wenn die Rednerinnenliste erschöpft ist. Die Anträge sind unmittelbar vor der Abstimmung mit Angabe der\_des Antragsteller\_in inhaltlich zusammenzufassen. Die gestellten Anträge sind auf jeden Fall abzustimmen, sofern es sich nicht um absolut abstruse oder nicht behandelbare Anträge handelt. Die\_Der Vorsitzende kann Anträge nur nach Rücksprache mit jeweils einer\_einem Vertreter\_in der fünf größten Listen als absolut abstrus oder nicht behandelbar qualifizieren. Anträge können jedenfalls nicht als absolut abstrus oder nicht behandelbar qualifiziert werden, wenn sich zwei der fünf größten Listen dagegen aussprechen. Nach Beginn des Abstimmungsvorgangs sind keine weiteren Anträge mehr möglich.

(5) Protokollierungen nach der durchgeführten Abstimmung von Haupt- inklusive aller zugehörigen Gegen- und Zusatzanträgen sind zulässig. Die Sitzungsleitung hat dazu nach der Abstimmung eine Redner\_innenliste mit allen Personen, die aus diesem Grund das Wort verlangen, zu erstellen und diese dann sofort zu schließen.

(6) Bei Vorlage mehrerer Anträge ist bei der Abstimmung wie folgt vorzugehen:

- a) Der Hauptantrag ist vor dem Zusatzantrag, der Gegenantrag vor dem Antrag, gegen den er sich richtet, abzustimmen. Durch Annahme des Gegenantrages sind der Hauptantrag sowie etwaige sich auf den Hauptantrag

beziehende Zusatzanträge gefallen. Bei Ablehnung des Gegenantrages ist über den Hauptantrag abzustimmen.

- b) Ein Zusatzantrag ist nur abzustimmen, wenn der Haupt- bzw. Gegenantrag, auf den sich der Zusatzantrag bezieht, angenommen wurde.
- c) Die Reihung der Anträge richtet sich nach dem Zeitpunkt des Einbringens des jeweiligen Hauptantrags.
- d) Gegen- und Zusatzanträge richten sich bei der Abstimmungsreihenfolge nach dem Platz, den der Hauptantrag, auf den sie sich beziehen, einnimmt. Bei Konkurrenz mehrerer Gegenanträge kommt der schärfere Gegenantrag vor dem mildernden zur Abstimmung.

(7) Bei Abstimmungen kann mit „Ja“, „Enthaltung“ oder „Nein“ gestimmt werden. Bei Wahlen muss eine eindeutige Bezeichnung der Kandidat\_innen erfolgen.

(8) In der Regel ist offen durch Handzeichen abzustimmen. Davon ausgenommen sind Wahlen, die auf jeden Fall geheim und schriftlich durchzuführen sind. Es ist dabei zulässig, mehrere Wahlanträge auf einem Stimmzettel zusammenzufassen oder mehrere Wahlanträge auf einzelnen Stimmzetteln in einem Wahlgang abzustimmen. Bei Abstimmungen durch Handzeichen kann eine genaue Zählung der Stimmen unterbleiben, wenn eine klare Mehrheit erkennbar ist. Auf Verlangen einer\_eines Mandatar\_in ist jedenfalls eine genaue Zählung durchzuführen. Bei digitalen Sitzungen trägt die Vorsitzende die Verantwortung, Tools zu wählen, die geheime Wahlen ermöglichen. Diese gelten im Sinne der Satzung als Stimmzettel.

(9) Auf Verlangen von 10 vH der Mandatar\_innen ist eine Abstimmung geheim und schriftlich durchzuführen, sofern diese Mandatar\_innen zumindest zwei verschiedenen Listen angehören. Dies ist vor der Abstimmung des Hauptantrages und der sich auf ihn beziehenden Gegenanträge einzubringen. Die Mandatar\_innen werden namentlich aufgerufen und haben den Stimmzettel in eine gemeinsame Urne zu legen. Wer beim Aufruf des eigenen Namens nicht abstimmt, darf nachträglich keinen Stimmzettel abgeben. Für die Stimmabgabe sind einheitliche Stimmzettel zu verwenden. Eine nicht zuordenbare Stimme bei der Abstimmung ist als ungültig zu qualifizieren. Bei Ungültigkeit des Wahlausgangs, insbesondere wenn die Zahl der abgegebenen Stimmen nicht mit der Zahl der ausgezählten Stimmen übereinstimmt oder wenn die Stimmabgabe nicht rechtmäßig erfolgt ist, ist die geheime schriftliche Abstimmung zu wiederholen. Bei digitalen Sitzungen müssen die Mandatarinnen nicht namentlich aufgerufen werden. In einem solchen Fall trägt die\_der Vorsitzende die Verantwortung, Online-Tools zu wählen, die geheime Abstimmungen ermöglichen. Diese gelten im Sinne der Satzung als Stimmzettel.

(10) Eine Abstimmung ist namentlich durchzuführen, wenn dies von 10 vH der Mandatar\_innen verlangt wird, sofern diese Mandatar\_innen zumindest zwei verschiedenen Listen angehören. Dies ist vor der Abstimmung des Hauptantrages und der sich auf ihn beziehenden Gegenanträge einzubringen. Wenn das Ergebnis einer

Abstimmung zweifelhaft erscheint, ist der Antrag ebenfalls namentlich abzustimmen. Das Abstimmungsverhalten der einzelnen Mandatar\_innen ist bei einer namentlichen Abstimmung schriftlich zu protokollieren.

(11) Wird eine geheime und eine namentliche Abstimmung verlangt, so ist das zuerst verlangte Verfahren durchzuführen, sofern das HSG 2014 oder die Satzung nicht ausdrücklich einen anderen Abstimmungsmodus vorsieht (Wahlen). Dabei steht es der\_dem Antragsteller\_in offen, beim Einbringen des Antrages als erste eine geheime oder eine namentliche Abstimmung zu verlangen, wobei auch sie\_er die Unterstützung von mindestens 10 vH der Mandatar\_innen benötigt, sofern diese Mandatar\_innen zumindest zwei verschiedenen Listen angehören.

(12) Hauptanträge und zugehörige Gegenanträge sind nach dem gleichen Abstimmungsmodus abzustimmen.

(13) Bei einer digital abgehaltenen Sitzung ist es Aufgabe der\_des Vorsitzenden, für geeignete Mittel zur der Abstimmung bereitzustellen. Es

- a) sind einfache Abstimmungen grundsätzlich unter Verwendung des Chats, durch namentliche Abstimmung nach namentlichen Aufruf durch die Vorsitzende unter Nennung des Namens der\_des Mandatar\_in oder Verwendung eines sonst geeigneten Mittels durchzuführen.
- b) ist bei geheimer Abstimmung ein geeignetes Mittel, dass die Anforderungen an eine geheime Abstimmung erfüllt, zu verwenden. Jede\_r Mandatar\_in hat das Recht, eine testweise Abstimmung in diesem System zu verlangen. Dieses Testen des Abstimmungssystems ist daraufhin bis spätestens 3 Tage vor der Sitzung zu ermöglichen.
- c) sind die verwendeten Mittel bzw. die geplanten Abstimmungsnormen spätestens eine Woche, bei außerordentlichen Sitzungen spätestens 3 Tage, vor der Sitzung, per Mail an alle Mitglieder auszusenden.
- d) sind nur all jene stimmberechtigten Mitglieder zur Teilnahme an der Abstimmung berechtigt, welche zum Zeitpunkt der Abstimmung anwesend sind.

## 4. ABSCHNITT

### PROTOKOLLE

#### Protokolle

**§ 25** (1) Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Bundesvertretung und ihrer Ausschüsse sind Beschlussprotokolle zu führen, die die Namen der Anwesenden, die Tagesordnung, den Ort, das Datum und die Zeit der Sitzung, die gestellten Anträge und schriftliche Anfragen, die verlangten Protokollierungen, den Verlauf der Sitzung in wesentlichen Belangen, die Art der Beschlussfassung, das Ergebnis der Abstimmungen sowie die gefassten Beschlüsse zu enthalten haben. Als Ort kann auch der virtuelle Raum angegeben werden. Die Beschlussprotokolle der Bundesvertretung müssen innerhalb von vier Wochen ab der Sitzung erstellt und den Listensprecher\_innen sowie der dem zuständigen Bundesminister\_in zugesandt werden. Die Protokolle der Bundesvertretungssitzungen sind von der dem Vorsitzenden der Österreichischen Hochschüler\_innenschaft, die der Ausschüsse von der dem Ausschussvorsitzenden zu unterzeichnen.

(2) Die\_Der Vorsitzende hat von jeder Bundesvertretungssitzung eine Audioaufzeichnung anfertigen zu lassen, die jeweils für zwei Jahre im Sekretariat der Österreichischen Hochschüler\_innenschaft zu archivieren ist. Die Listensprecher\_innen sind berechtigt, die Audioprotokolle der Bundesvertretungssitzungen anzuhören und in elektronischer Form anzufordern, sofern dies nicht im Widerspruch zu den jeweils geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen steht. Die Einsichtnahme ist auf die Zeit der Dienststunden beschränkt.

(3) Das Beschlussprotokoll ist jedem Mitglied der Bundesvertretung sowie den Ausschussvorsitzenden bzw. jedem Mitglied des Ausschusses mit der Einladung zur nächsten Bundesvertretungssitzung bzw. zur nächsten Ausschusssitzung zuzustellen. Eine Übersicht über den Durchführungsstand der an die\_den Vorsitzenden der Bundesvertretung ergangenen Arbeitsaufträge ist bei Einladungen der Sitzung der Bundesvertretung anzuschließen.

(4) Bei einer außerordentlichen Bundesvertretungssitzung folgenden ordentlichen Sitzung der Bundesvertretung ist auch das Beschlussprotokoll der außerordentlichen Bundesvertretungssitzung zu beschließen.

(5) Beschlussprotokolle sind binnen 2 Wochen nach ihrer Genehmigung im Internet auf der offiziellen Seite der Bundesvertretung zu veröffentlichen. Die Veröffentlichung der genehmigten Ausschussprotokolle obliegt der dem Vorsitzenden der Bundesvertretung.

## 5. ABSCHNITT

### DIREKTE MITBESTIMMUNG DER MITGLIEDER

#### Urabstimmung

**§ 26** (1) Mit Zweidrittelmehrheit kann die Bundesvertretung die Durchführung einer Urabstimmung beschließen. Insbesondere muss die Dauer, der Termin und die genaue Formulierung der abzustimmenden Fragen beschlossen werden.

(2) Die Abstimmung muss frühestens vier Wochen nach Beschluss durch die Bundesvertretung, spätestens aber zum Ende des auf den Beschluss folgenden Semesters durchgeführt werden. Wenn möglich, hat die Urabstimmung gleichzeitig mit einer Hochschüler\_innenschaftswahl stattzufinden. Zeiten nach § 15 Abs. 2 lit. a hemmen den Lauf der Mindestfrist, Zeiten nach § 15 Abs. 2 lit. b bis d hemmen den Ablauf der Mindestfrist. An Tagen, an denen keine Bundesvertretungssitzung stattfinden darf (§ 15 Abs. 2) darf auch keine Urabstimmung abgehalten werden.

(3) Für Urabstimmungen gemäß § 62 HSG 2014 ist die Hochschüler\_innenschaftswahlordnung sinngemäß anzuwenden. Für die organisatorische Durchführung einer Urabstimmung gleichzeitig mit einer Hochschüler\_innenschaftswahl ist die Wahlkommission der Österreichischen Hochschüler\_innenschaft zuständig (§ 62 Abs. 5 HSG 2014). Zu einem anderen Zeitpunkt tritt an die Stelle der Wahlkommission ein zusätzlicher Ausschuss der Bundesvertretung, der in diesem Fall eigens einzurichten ist.

(4) Die Abstimmung muss unter Angabe des Termins und der abzustimmenden Fragen in den offiziellen Medien der Österreichischen Hochschüler\_innenschaft sowie auf der Homepage der Österreichischen Hochschüler\_innenschaft bekannt gemacht werden. Zwischen dem Termin der Bekanntmachung und der Abstimmung haben zumindest zwei Wochen zu liegen. Zeiten nach § 15 Abs. 2 lit. a hemmen den Lauf der Mindestfrist, Zeiten nach § 15 Abs. 2 lit. b bis d hemmen den Ablauf der Mindestfrist.

(5) Sämtliche Mitglieder der Österreichischen Hochschüler\_innenschaft sind berechtigt, an der Abstimmung teilzunehmen. Bei Fragen, die nur einen Teil der Mitglieder der Österreichischen Hochschüler\_innenschaft berühren, ist es aber zulässig, per Beschluss mit Zweidrittelmehrheit die Urabstimmung auf bestimmte Mitgliedergruppen einzuschränken.

(6) Jede abzustimmende Frage muss mit „Ja“ oder „Nein“ zu beantworten sein.

(7) Das Ergebnis muss innerhalb von 3 Tagen den Listensprecher\_innen bekanntgegeben werden. Das Ergebnis muss überdies möglichst umgehend in den offiziellen Medien der Österreichischen Hochschüler\_innenschaft und auf der Home-  
page der Bundesvertretung verlautbart werden.

## 6. ABSCHNITT

### **BESONDERE BESTIMMUNGEN FÜR HOCHSCHULVERTRETTUNGEN AN BILDUNGSEINRICHTUNGEN, AN DENEN KEINE HOCHSCHÜLER\_INNENSCHAFT EINGERICHTET IST**

#### **Besondere Bestimmungen für Hochschulvertretungen**

**§ 27** Hochschulvertretungen an Bildungseinrichtungen, an denen keine Hochschüler\_innenschaft eingerichtet ist, haben diese die Geschäftsordnung der Anlage d) anzuwenden, solange sie keine Geschäftsordnung gemäß § 26 Abs. 4 HSG 2014 erlassen haben.

## 7. ABSCHNITT

### INKRAFTTREten UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

#### **Inkrafttreten, Außerkrafttreten und Übergangsbestimmungen**

**§ 28** (1) Diese Satzung tritt mit 20. Oktober 2023 in Kraft. Änderungen oder Ergänzungen der Satzung sind mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen möglich. Die Änderung oder Ergänzung der Satzung kann nur auf einer Sitzung der Bundesvertretung vorgenommen werden, für die diese als eigener Tagesordnungspunkt zusammen mit der vorgeschlagenen Änderung zumindest zwei Wochen vor der Sitzung bekannt gegeben wurde. Als rechtzeitig eingelangt wird nur jene Änderung oder Ergänzung betrachtet, die bis 23:59 Uhr des Tages vor Fristablauf im Sekretariat der Österreichischen Hochschüler\_innenschaft schriftlich oder elektronisch eingelangt ist. Die Änderung oder Ergänzung tritt mit Veröffentlichung auf der Website der Österreichischen Hochschüler\_innenschaft in Kraft, sofern der Beschluss keinen anderen Zeitpunkt des Inkrafttretens bestimmt. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens einer Änderung muss klar ersichtlich sein.

(2) Abweichend von § 27 Abs. 3 haben Hochschulvertretungen an Bildungseinrichtungen, an denen keine Hochschüler\_innenschaft eingerichtet ist, § 15 Abs. 2 erst ab 1. Oktober 2015 anzuwenden.

(3) Die sich am Tag der Beschlussfassung der Satzung im Amt befindlichen gewählten Referent\_innen der Österreichischen Hochschüler\_innenschaft gelten auch nach Inkrafttreten dieser Satzung als gewählt, sofern sich ihr Referat in den Kernkompetenzen mit einem in dieser Satzung vorgesehenen Referat deckt.

(4) Die Satzung der Österreichischen Hochschüler\_innenschaft enthält folgende Anlagen:

- a) Formular zur Bekanntgabe einer\_eines Listensprecher\_in
- b) Beschluss zur aktuellen Höhe der Funktionsgebühren
- c) Auflistung der Ausschussvorsitzenden und stellvertretenden Ausschussvorsitzenden der Österreichischen Hochschüler\_innenschaft
- d) Geschäftsordnung für Hochschulvertretungen an Bildungseinrichtungen, an denen keine Hochschüler\_innenschaft eingerichtet ist und welche keine Geschäftsordnung beschlossen haben

Inhaltliche Änderung der Anlagen sind keine Änderungen der Satzung. Lediglich das Ergänzen, Erweitern oder Streichen von einzelnen Anlagen begründet eine Satzungsänderung.

**Anlage a)****Bekanntgabe einer\_eines Listensprecher\_in**

Gemäß § 4 der Satzung der Österreichischen Hochschüler\_innenschaft werden folgende Personen als Listensprecher\_in sowie als stellvertretende\_r Listensprecher\_in namhaft gemacht:

Liste: \_\_\_\_\_

Listensprecher\_in:

\_\_\_\_\_ Name \_\_\_\_\_ Unterschrift

Stellvertretende\_r Listensprecher\_in:

\_\_\_\_\_ Name \_\_\_\_\_ Unterschrift

Dies wird von mehr als der Hälfte der Mandatar\_innen, die dieser Liste angehören, bestätigt:

	<b>Name</b>	<b>Unterschrift</b>
<b>1</b>		
<b>2</b>		
<b>3</b>		
<b>4</b>		
<b>5</b>		
<b>6</b>		
<b>7</b>		
<b>8</b>		
<b>9</b>		
<b>10</b>		
<b>11</b>		
<b>12</b>		
<b>13</b>		
<b>14</b>		
<b>15</b>		
<b>16</b>		

Datum: \_\_\_\_\_

## **Anlage b)**

### **Beschluss zur aktuellen Höhe der Funktionsgebühren**

Die Funktionsgebühren für die Ehrenamtlichen der Österreichischen Hochschüler\_innenschaft betragen folgende Höhen:

- Für die den Vorsitzende\_n, die den erste\_n stellvertretende\_n Vorsitzende\_n, die den zweite\_n stellvertretende\_n Vorsitzende\_n und den die Referent\_in für wirtschaftliche Angelegenheiten 945,50 € im Monat
- Für den die stellvertretende\_n Referent\_in für wirtschaftliche Angelegenheiten und die restlichen Referent\_innen 612,- € im Monat
- Für die Sachbearbeiter\_innen 445,- € im Monat

Die Beträge erhöhen sich alle zwei Jahre, beginnend mit 1. Juli 2025, um die gültige Steigerungsrate des Verbraucherpreisindex 2010. Als gültige Steigerungsrate ist jener verlautbare Wert von Hundert zu betrachten, um den sich der Wert des Verbraucherpreisindex 2010 für den Monat Juni des vorangegangenen Kalenderjahres verändert hat. Der sich daraus ergebende Betrag ist auf halbe oder ganze Euro aufzurunden. Den Ausgangswert bildet der Wert des Verbraucherpreisindex 2010 für Juni 2022.

Die Funktionsgebühren für Personen, die per Beschluss der Bundesvertretung gemäß § 52 Abs 3 HSG 2014 mit der Wahrnehmung der *Aufgaben von Hochschulvertretungen*, an welchen keine Hochschulvertretungen gewählt worden sind, sind im Referat für wirtschaftliche Angelegenheiten einsehbar.

**Anlage c)****Auflistung der Ausschussvorsitzenden und stellvertretenden Ausschussvorsitzenden der Österreichischen Hochschüler\_innenschaft**

Stand: 17.10.2025

Gemäß § 11 iVm § 28 Absatz 4 der Satzung der Österreichischen Hochschüler\_innenschaft werden folgende Personen als Ausschussvorsitzende und stellvertretende Ausschussvorsitzende namhaft gemacht:

**Wirtschaftsausschuss:**

Vorsitzende\_r: **David Kloiber**  
Stv. Vorsitzende\_r: Antonia Riegler

**Bipol-Ausschuss:**

Vorsitzende\_r: **Manuel Grubmüller**  
Stv. Vorsitzende\_r: Sören Gerrelts

**TutPro-Ausschuss:**

Vorsitzende\_r: **Alexander Zauner**  
Stv. Vorsitzende\_r: Julia Barnay

**SoPro-Ausschuss:**

Vorsitzende\_r: **Stefan Zeiringer**  
Stv. Vorsitzende\_r: Felix Gosch

**Sozial-Ausschuss:**

Vorsitzende\_r: **David Mooslechner**  
Stv. Vorsitzende\_r: SinaLenherr

**Internat-Ausschuss:**

Vorsitzende\_r: **Felix Penzenstadler**  
Stv. Vorsitzende\_r: Marcus Lieder

**GSA-Ausschuss:**

Vorsitzende\_r: **Vanessa Hoffellner**  
Stv. Vorsitzende\_r: Viktoria Feichtinger

**Satzungs-Ausschuss:**

Vorsitzende\_r: **Sophia Neßler**  
Stv. Vorsitzende\_r: Marie Pointner

## **Anlage d)**

### **Geschäftsordnung für Hochschulvertretungen an bildungseinrichtungen, an denen keine Hochschüler\_innenschaft eingerichtet ist und welche keine Geschäftsordnung beschlossen haben**

#### **PRÄAMBEL**

Die nachfolgende Geschäftsordnung ist eine Anlage (Anlage d) der Satzung der Österreichischen Hochschüler\_innenschaft. Die Geschäftsordnung gilt für Hochschulvertretungen an Bildungseinrichtungen, an denen keine Hochschüler\_innenschaft eingerichtet ist, damit nicht die Satzung der Österreichischen Hochschüler\_innenschaft zur Anwendung kommt, solange sie sich selbst keine Geschäftsordnung gegeben haben.

#### **Allgemeines**

§ 1 (1) Im Sinne dieser Geschäftsordnung gelten als:

1. Österreichische Hochschüler\_innenschaft: Österreichische Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft
2. Hochschüler\_innenschaft: Hochschülerinnen- und Hochschüler-schaft
3. Hochschulvertretung: Hochschulvertretung an Bildungseinrichtungen, an denen keine Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft eingerichtet ist
4. Unterschrift: Als Unterschrift gilt nur die persönliche oder eine qualifizierte elektronische Unterschrift

(2) Mit der gegenderten Form mittels Unterstrich bei personenbezogenen Bezeichnungen sind alle Geschlechter und Geschlechtsidentitäten umfasst.

§ 2 Mit Hochschulvertretung ist immer jene Hochschulvertretung gemeint, welche die Geschäftsordnung aufgrund des Fehlens einer eigenen Geschäftsordnung anwendet.

#### **Hochschulvertretung und Studienvertretung**

§ 3 (1) Der Hochschulvertretung gehören an:

1. Sieben Mandatar\_innen bzw. der stimmführende Ersatz
2. Der\_Die Vorsitzende der Hochschulvertretung und sein\_ihre Stellvertreter\_innen
3. Die Referent\_innen sowie allfällige Stellvertreter\_innen
4. Die Vorsitzenden der Studienvertretungen und ihre Stellvertreter\_innen

(2) Alle Mitglieder der Hochschulvertretung haben eine Rede- und Antragsrecht. Stimmberechtigt sind nur die Mandatar\_innen.

(3) Es kann für jede Person, die nicht Mitglied der Hochschulvertretung ist, ein Rederecht beschlossen werden.

§ 4 Der Studienvertretung gehören die bis zu drei bzw. bis zu fünf Mandatar\_innen an. Sie sind rede-, antrags- und stimmberechtigt.

### **Sitzungen der Hochschulvertretung**

§ 5 (1) Die Hochschulvertretung ist von dem\_der Vorsitzenden mindestens zwei Mal pro Semester zu ordentlichen Sitzungen einzuberufen. Für außerordentliche Sitzungen sind dieselben Bestimmungen anzuwenden. Eine Sitzung ist jedenfalls einzuberufen, wenn 20 % der Mandatar\_innen dies verlangen.

(2) Sitzungen der Hochschulvertretung sind grundsätzlich öffentlich, es kann aber jederzeit die Vertraulichkeit einer Sitzung beschlossen werden. Die Vertraulichkeit dauert so lange an, bis sie per Beschluss wieder aufgehoben wird.

§ 6 Die Einladung hat drei Tage im Vorhinein an die Mandatar\_innen zu ergehen. Die Einladung hat Ort und Zeit der Sitzung sowie eine Tagesordnung zu beinhalten. Es sollten auch die anderen Mitglieder der Hochschulvertretung informiert werden.

§ 7 (1) Die Tagesordnung ist so zu erstellen, dass alle anhängigen Thematiken besprochen werden können, mindestens hat sie aber folgende Punkte zu beinhalten:

1. Begrüßung, Feststellung der ordnungsgemäßigen Einladung und der Beschlussfähigkeit
2. Beschluss der Tagesordnung
3. Beschluss des Protokolls der letzten Sitzung
4. Berichte
5. Allfälliges

(2) Beim Tagesordnungspunkt „Beschluss der Tagesordnung“ können noch Tagesordnungspunkte hinzugefügt, umgereiht und gestrichen werden.

§ 8 Die Sitzung ist vom\_von der Vorsitzenden der Hochschulvertretung oder seinen\_ihren Stellvertreter\_innen zu leiten. Ausgenommen hiervon ist die konstituierende Sitzung, welche vom\_von der Vorsitzenden der Unterwahlkommission oder seinem\_seiner\_ihrem\_ihrer Stellvertreter\_in zu leiten ist. Es ist ein Protokoll sowie eine Redner\_innenliste zu führen und die Sitzung zu moderieren. Sämtliche Aufgaben können von dem\_der Vorsitzenden delegiert werden.

§ 9 Wortmeldungen sind mit 10 Minuten Redezeit beschränkt. Berichte sind mit 20 Minuten Redezeit beschränkt.

§ 10 (1) Der\_Die Vorsitzende kann die Sitzung jederzeit, nicht aber während einer Wortmeldung unterbrechen.

(2) Zur Sicherstellung des geschäftsordnungsmäßigen Ablaufes der Sitzung kann der\_die Vorsitzende:

1. Zur Sache verweisen
2. Einen Ordnungsruf erteilen
3. Das Wort entziehen

§ 11 (1) Die Hochschulvertretung fasst ihre Beschlüsse, sofern nichts anderes vorgesehen ist, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Anträge können von dem\_der Vorsitzenden, den Referent\_innen und den Mandatar\_innen eingebracht werden.

(2) Es können Haupt-, Gegen-, Zusatz-, und Formalanträge gestellt werden.

1. Hauptanträge sind die zuerst gestellten inhaltlichen Anträge zu einer Sache.
2. Gegenanträge werden zu einem bestimmten Hauptantrag gestellt und sind mit dessen Inhalt nicht vereinbar.
3. Zusatzanträge beziehen sich auf einen bestimmten Hauptantrag oder einen bestimmten Gegenantrag und beschränken oder ergänzen diesen in Teilen.

(3) Im Zweifel bestimmt der\_die Vorsitzende, ob es sich bei einem Antrag um einen Gegen- oder Zusatzantrag handelt.

(4) Formalanträge dienen der Regulierung des Sitzungsverlaufes durch die Mandatar\_innen. Es gibt folgende Formalanträge:

1. Schluss der Redner\_innenliste zum Tagesordnungspunkt
2. Unterbrechung der Sitzung für eine bestimmte Zeit
3. Vertagung eines Tagesordnungspunktes
4. Sofortige Abstimmung
5. Vertraulichkeit der Sitzung

§ 12 (1) Gibt es Gegenanträge, sind diese zuerst abzustimmen. Gibt es mehrere, so sind sie in der Reihenfolge ihres Einlangens abzustimmen. Wird ein Gegenantrag angenommen, so werden alle weiteren Gegenanträge sowie der Hauptantrag und sich auf diese beziehende Zusatzanträge nicht abgestimmt.

(2) Werden alle Gegenanträge abgelehnt oder gibt es keine, so ist der Hauptantrag abzustimmen. Wird er abgelehnt, so werden sich auf ihn beziehende Zusatzanträge nicht abgestimmt

(3) Werden Gegen- oder Hauptanträge, auf die sich ein Zusatzantrag bezieht, angenommen, so werden die Zusatzanträge abgestimmt. Beziehen sich mehrere Zusatzanträge auf einen Haupt- oder Gegenantrag, so sind sie in der Reihenfolge ihres Einlangens abzustimmen.

(4) Formalanträge können jederzeit gestellt werden und sind direkt im Anschluss auf die im Moment der Antragsstellung gehaltene Wortmeldung abzustimmen.

§ 13 (1) Anträge zur Erlassung, Änderung oder Aufhebung der Geschäftsordnung können nur eingebracht werden, wenn „Änderung der Geschäftsordnung“ als eigener Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung ausgeschickt worden ist.

(2) Beschlüsse über die Erlassung, Änderung oder Aufhebung der Geschäftsordnung erfordern eine Mehrheit von mehr als zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

§ 14 (1) Die Wahlen zum/zur Vorsitzenden und der Stellvertreter\_innen hat nach § 33 Abs 2 HSG 2014 zu erfolgen. Nachdem die Kandidat\_innen vorgeschlagen worden sind, findet der erste Wahlgang statt. Erreicht keine\_r der Kandidat\_innen eine absolute Mehrheit, so hat ein zweiter Wahlgang stattzufinden. Erreicht auch im zweiten Wahlgang keine\_r der Kandidat\_innen eine absolute Mehrheit, so können die Mandatar\_innen vor der Durchführung des dritten Wahlganges erneut Kandidat\_innen vorschlagen. Erreicht auch im dritten Wahlgang keine\_r der Kandidat\_innen eine absolute Mehrheit, so ist ein vierter Wahlgang durchzuführen. Im vierten Wahlgang reicht eine relative Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen zur Wahl des\_der Vorsitzenden und der Stellvertreter\_innen.

(2) Erreicht kein\_e Kandidat\_in im vierten Wahlgang eine relative Mehrheit, so ist nach § 33 Abs 3 HSG 2014 vorzugehen. Zwischen den beiden Kandidat\_innen mit den meisten Stimmen entscheidet das Los. Diese\_r ist sodann mit der geschäftsführenden Vorsitzführung betraut und hat unverzüglich eine Sitzung des Organes zur Wahl eines\_einer Vorsitzenden einzuberufen.

(3) Die Abwahl eines\_einer Vorsitzenden und der Stellvertreter\_innen hat nach § 33 Abs 4 und § 33 Abs 5 HSG 2014 zu erfolgen. Die Abwahl erfolgt in der Regel mit mehr als zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen bei der Anwesenheit von der Hälfte der Mandatar\_innen. Nur wenn der Antrag auf Neuwahl bereits als eigener Tagesordnungspunkt in der zumindest zwei Wochen vor dem Sitzungstermin ausgesandten Tagesordnung aufscheint, ist eine Abwahl mit einfacher Mehrheit möglich. Der Antrag auf Neuwahl muss folgende Voraussetzungen erfüllen:

1. Der Antrag muss von 10 % der wahlberechtigten Mandatar\_innen unterschrieben sein.
2. Der Antrag muss den Namen des\_der Kandidat\_in enthalten, welche\_r gewählt werden soll.

§ 15 (1) Referent\_innen werden von der Hochschulvertretung in geheimer Wahl mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt. Geeignete Kandidat\_innen werden von dem\_der Vorsitzenden nach einer öffentlichen Ausschreibung vorgeschlagen.

(2) Die Wahl eines\_einer Stellvertreter\_in ist ausschließlich für den\_die Referent\_in für wirtschaftliche Angelegenheiten möglich.

(3) Es sind folgende Referate eingerichtet:

1. Referat für Bildungspolitik

2. Referat für Sozialpolitik
3. Referat für wirtschaftliche Angelegenheiten
4. Referat für Organisation
5. Referat für Öffentlichkeitsarbeit
6. Referat für Sport
7. Referat für Allgemein- und Gesellschaftspolitik
8. Referat für Umwelt- und Klimapolitik
9. Referat für feministische Politik
10. Referat für ausländische Studierende
11. Kulturreferat
12. Referat für Barrierefreiheit
13. Referat für Internationale Angelegenheiten

(4) Es muss nicht für jedes Referat ein\_e Referent\_in gewählt werden. Erfolgt keine Wahl, so gilt das Referat für die Dauer des Unterbleibens der Wahl als nicht eingerichtet.

(5) Eine Abwahl mit einfacher bzw. Zweidrittelmehrheit ist gemäß § 36 Abs 6 HSG 2014 möglich.

(6) Bis zur Wahl durch die Hochschulvertretung kann der\_die Vorsitzende eine Person mit der interimistischen Leitung eines Referates betrauen. Die vorübergehende Betrauung darf sich nicht über einen längeren Zeitraum als vier Monate erstrecken, wobei Zeiten zwischen 1. Juli und 30. September nicht einzurechnen sind.

## **Sitzungen der Studienvertretung**

§ 16 Die Paragraphen 5 – 14 sind sinngemäß anzuwenden.

### **Digitale Sitzungen**

§ 17 (1) Bei einer digital abgehaltenen Sitzung sind folgende technische Kriterien zu erfüllen:

1. alle Mitglieder müssen jedenfalls wechselseitig hörbar sein.
2. alle Mitglieder müssen sich zumindest zur Identifikation per Video zu schalten können.
3. die Möglichkeit der Zuschaltung Dritter (z.B. Auskunftspersonen) muss gegeben sein.

(2) Grundsätzlich erfolgt die Identifikation und Anmeldung von Teilnehmer\_innen mündlich bei gleichzeitigem Zeigen des Videobildes. Der Sitzungsleitung steht es frei, jederzeit weitere Möglichkeiten zur Identifikation und Anmeldung zuzulassen.

(3) Die Anwesenheit von Mandatarinnen ist nach einmaliger Identifikation und Anmeldung iSd Abs 2 so lange gegeben, bis sie die digitale Sitzung verlassen. Besteht Zweifel an der Anwesenheit oder Identität von Mandatar\_innen, hat die Sitzungsleitung eine weitere Identifikation mit geeigneten Mitteln durchzuführen.

(4) Verlässt ein Mitglied ohne vorherige Abmeldung die Sitzung, ist von einem technischen Problem auszugehen. Das Mitglied ist ab diesem Zeitpunkt als "abwesend" im Protokoll zu führen.

### **Mandatar\_innen**

§ 18 (1) Mandatar\_innen der Hochschulvertretung und der Studienvertretungen sind Personen, denen aufgrund des Wahlergebnisses von der Unterwahlkommission ein Mandat in einem Organ zugesprochen worden ist. Alle weiteren Personen auf dem Wahlvorschlag sind Ersatzpersonen.

(2) Mandatar\_innen der Hochschulvertretung können ihre Stimme vorab schriftlich auf Ersatzpersonen übertragen. Die Stimmübertragung muss unterschrieben sein und dem\_der Vorsitzenden des jeweiligen Organes vor Beginn der Sitzung zukommen.

(3) Mandatar\_innen der Hochschulvertretung können ihre Stimme mündlich während einer Sitzung auf eine Ersatzperson übertragen.

(4) Die Mandatar\_innen sind berechtigt in alle offiziellen schriftlichen Unterlagen des\_der Vorsitzenden und der Referent\_innen Einsicht zu nehmen sowie Auskünfte über die Angelegenheiten der Hochschul- oder Studienvertretung zu verlangen.

(5) Auf Verlangen von 20 % der Mandatar\_innen ist vom\_von der Vorsitzenden eine Sitzung des Organs einzuberufen.

### **Funktionsgebühren**

§ 19 (1) Dem\_Der Vorsitzenden und seinen\_ihren Stellvertreter\_innen, den Referent\_innen und dem\_der stellvertretenden Referent\_in für wirtschaftliche Angelegenheiten, den Sachbearbeiter\_innen, den Mandatar\_innen der Hochschulvertretung und der Studienvertretungen sowie den anderen Studierendenvertreter\_innen im Sinne des § 30 Abs 1 Abs 2 HSG 2014 gebührt eine Funktionsgebühr laut § 31 Abs 1a HSG 2014.

(2) Die Funktionsgebühr ist durch folgende Kriterien festzulegen: die mit der Funktion verbundene Verantwortung, die Größe des Aufgabenbereiches, der zeitliche Aufwand, der Sachaufwand und die Anzahl der Personen, die sich eine Aufgabe teilen. Die Höhe der jeweiligen Funktionsgebühren ist unter Bezugnahme auf diese Kriterien durch Beschluss durch die Hochschulvertretung festzulegen.

### **Urabstimmungen**

§ 20 Zur Durchführung von Urabstimmungen sind die Bestimmungen der Satzung der Österreichischen Hochschüler\_innenschaft sinngemäß anzuwenden.

## **Inkrafttreten und Änderungen**

§ 21 Die Geschäftsordnung tritt mit der Schließung des Tagesordnungspunktes in welchem diese Geschäftsordnung beschlossen worden ist, und der Veröffentlichung auf der Website am 20.10.2023 in Kraft.